Das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung

(gleichzeitig ein Beitrag zur Abgrenzung von „mittelbarer" und „indirekter" Bereicherung).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs Universität zu

Freiburg i. Br.

Vorgelegt von HANS WALTER CONRADY, Referendar

1923

Das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung

(gleichzeitig ein Beitrag zur Abgrenzung von „mittelbarer" und „indirekter" Bereicherung).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs Universität zu

Freiburg i. Br.

Vorgelegt von HANS WALTER CONRADY, Referendar

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. Rudolf Merkel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen

Meinem Vater!

Disposition

Das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung

(gleichzeitig ein Beitrag zur Abgrenzung von „mittelbarer" und „indirekter" Bereicherung).

Einleitung 7

1. Hauptteil: Feststellung des Begriffs der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung.

§ 1: „Mittelbare" und „indirekte" Vermögensverschiebung 9

§ 2: Die verschiedenen Auffassungen vom Begriff der unmittelbaren Vermögensverschiebung 12

2. Hauptteil: Die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung als Erfordernis des Bereicherungsanspruchs.

§ 3: Übersicht über die für und gegen die herrschende Lehre bisher angeführten Argumente 17

§ 4: Ist die Nichtaufnahme der gemein- und landrechtlichen Verwendungsklagen in das Bürgerliche Gesetzbuch für das Problem der „mittelbaren" Bereicherung von Bedeutung? ... 20

§ 5: Der Wortlaut des § 812 BGB. und das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung 24

§ 6: Sind in den Bereicherungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Fälle der „mittelbaren" Bereicherung geregelt? ... 27

§ 7: Die Bedeutung des § 822 BGB. für das Problem der „mittelbaren" Bereicherung 31

§ 8: Die obligatorische Natur der Bereicherungsansprüche und das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung 36

§ 9: Zum Streit um die Billigkeit der Ergebnisse der herrschenden Lehre 37

Zusammenfassung des Ergebnisses der Arbeit 43

Literatur-Verzeichnis 44

Einleitung.

Zwei Grundprobleme des Bereicherungsrechtes sind bisher trotz zahlreicher Bearbeitungen nicht gelöst. Bei dem ersten Problem handelt es sich um die Frage der Anrechenbarkeit von Leistung und Gegenleistung, also um die Festsetzung des Gegenstandes des Bereicherungsanspruchs. Die Lösung dieses Problems, auf das hier nicht näher einzugehen ist, wird von den Anhängern der Saldotheorie und denen der Zweikondiktionentheorie in verschiedener Weise versucht. Handelt es sich bei diesem Grundproblem um die Feststellung des *Gegenstandes* der Bereicherung, so befaßt sich das zweite Problem — das der mittelbaren Bereicherung — mit den *Subjekten*, genauer noch mit dem Gegner des Bereicherungsanspruchs. Denn wenn auch schwerlich ein Zweifel bestehen kann, daß der Bereicherungsanspruch demjenigen zusteht, der entreichert ist, so fragt es sich doch, ob *nur* derjenige Gegner des Anspruchs ist, der *unmittelbar* einen Vorteil infolge der Entreicherung erlangt hat.

Dieses Problem läßt sich auch so zusammenfassen:

Ist es zur Entstehung des Bereicherungsanspruchs erforderlich, daß sich die Vermögensverschiebung zwischen dem Entreicherten und dem Bereicherten unmittelbar vollzogen hat?

Es ist allerdings zuzugeben, daß sich in der Praxis der Gerichte eine feststehende Rechtsprechung entwickelt hat, die zu diesem Problem in bestimmter Weise Stellung nimmt. Eine schwankende Rechtsprechung wäre bei einer Frage von derartig grundlegender Bedeutung auch gar nicht mit dem Erfordernis der Rechtssicherheit vereinbar. Diese feststehende Rechtsprechung stützt sich auf einen großen Teil der Rechtslehre, so daß man die in ihr zum Ausdruck kommende Ansicht als herrschende Ansicht bezeichnen kann. Gerade in letzter Zeit[1]) ist diese herrschende Ansicht aber stark angegriffen worden.

[1]) Besonders von Nebenzahl, a. a. O., und Heinrichs, a. a. O.

Der Grund für die Tatsache, daß ein derartig grundlegendes und auch für die Praxis bedeutsames Problem, wie es das der mittelbaren Bereicherung ist, trotz zahlreicher Bearbeitungen immer noch nicht gelöst ist, dürfte im folgenden zu suchen sein:

Die Untersuchungen des Problems gehen vielfach — oft sicher unbewußt — von einem völlig verschiedenen Begriff der mittelbaren Bereicherung aus. Besonders häufig werden dabei Fälle der indirekten Bereicherung als Fälle der mittelbaren Bereicherung angesehen. Aus diesen Unklarheiten erklärt es sich weiter, daß die herrschende Lehre oft mit Argumenten angegriffen wird, die nur dann allenfalls verständlich werden, wenn man sich vor Augen hält, daß ihnen eine Vermischung der Begriffe „indirekte" und „mittelbare" Bereicherung zugrunde liegt.

Erste Aufgabe dieser Arbeit wird es daher sein, durch Abgrenzung der Begriffe „mittelbare" und „indirekte" Bereicherung klarzulegen, was unter dem Erfordernis des unmittelbaren Vermögensüberganges zu verstehen ist. — Erst dann wird es möglich sein zu prüfen, ob das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung bei der ungerechtfertigten Bereicherung von der herrschenden Lehre zu Recht aufgestellt ist.

1. Hauptteil:

Feststellung des Begriffs der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung.

§ 1

„Mittelbare" und „indirekte" Vermögensverschiebung.

Eine Vermögensverschiebung im Sinne des § 812 BGB. kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen. Der einfachste Fall der Vermögensverschiebung ist der, daß A dem B eine Sache übereignet. Dann ist B unmittelbar und direkt um diese Sache bereichert.

Schwieriger wird die Rechtslage erst, wenn bei dem Akt der Vermögensverschiebung mehrere Personen mitwirken. Es kann das in der Weise geschehen, daß A an C als den Vertreter des B leistet, oder das C als Vertreter des A an B leistet. Auch ist es möglich, daß C nur als Bote des A oder des B auftritt. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß bei der Vermögensverschiebung eine Mittelsperson auftritt; gemeinsam ist diesen Fällen ferner, daß die Vermögensverschiebung nicht über das Vermögen der Mittelsperson geht. Von der Verschiebung werden vielmehr nur zwei Vermögen berührt, nämlich das des Bereicherten und das des Entreicherten. Diese Fälle hat man unter dem Begriff der „indirekten" Bereicherung zusammengefaßt[1]) [2]).

Die rechtliche Behandlung dieser Fälle ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 164 ff. BGB. sowie aus dem im § 812 BGB. für jeden Bereicherungsanspruch aufgestellten Erfordernis, daß der Bereicherungsanspruch nur dem Entreicherten („auf dessen Kosten") zusteht. Da von einer Entreicherung oder Bereicherung der Mittelsperson nicht gesprochen werden kann, so folgt daraus,

---

[1]) Zuerst v. Mayr, a. a. O. S. 207; ferner Bartels, a. a. O. S. 14, 15; Planck, a. a. O. S. 1624; Heinrichs, a. a. O. S. 9; RGZ. 92, 83; RG. in JW. 1914, 643; OLG. 2, 505.

[2]) Terminologisch ist m. E. der Ausdruck „indirekte Bereicherung" für diese Tatbestände wenig glücklich. Das Eigenartige bei diesen Fällen liegt doch gerade darin, daß sich die Vermögensverschiebung durch eine Mittelsperson vollzieht. Deshalb wäre hier der Ausdruck „mittelbare" Vermögensverschiebung angebracht. Um aber Mißverständnisse zu vermeiden, wird der Begriff „indirekte Bereicherung" in seiner alten Bedeutung beibehalten.

daß ihr auch kein Bereicherungsanspruch gegen den Bereicherten zustehen kann, und daß gegen sie kein Bereicherungsanspruch gerichtet werden kann.

Diesen Fällen der indirekten Vermögensverschiebung stehen die der mittelbaren Vermögensverschiebung gegenüber. Hier liegt die Besonderheit nicht darin, daß mehrere *Personen* an der Vermögensverschiebung beteiligt sind, sondern darin, daß mehr als zwei Vermögen durch die Verschiebung berührt werden[3]). Das ist dann der Fall, wenn der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs nach seinem Austritt aus dem Vermögen des Entreicherten erst das Vermögen eines anderen durchwandert, bevor er in das Vermögen des Bereicherten gelangt.

Mit v. Mayr[4]) wird man daher den Unterschied zwischen „indirekter" und „mittelbarer" Bereicherung dahin zu fassen haben, daß sich die „indirekte Bereicherung" aus der Beziehung der Parteien, die „mittelbare Bereicherung" aber aus der Beziehung der Vermögensschaften ergibt.

So einfach diese Unterscheidung zu sein scheint, so wenig konsequent wird sie in der Theorie und Praxis durchgeführt[5]). Um deshalb diesen Unterschied zu veranschaulichen, sollen einige *Beispiele* aus der Praxis für die „indirekte" und die „mittelbare" Bereicherung angeführt werden. Zunächst einige Fälle der „indirekten" Bereicherung.

1. A gibt dem B, den er als Vertreter des C kennt, einen Geldbetrag. B verwendet dieses Geld bestimmungsgemäß zur Tilgung von Schulden des C[6]). Dann ist C als bereichert anzusehen, da der Geldbetrag nicht durch das Vermögen des B gegangen ist.

2. A leistet an B; mit dieser Leistung will er eine Zuwendung an C machen. Den B betrachtet A nur als eine „Zahlstelle" des C[7]). Zwar fließt hier die Leistung in das Vermögen des B; trotzdem liegt aber keine mittelbare Bereicherung vor, da A mit der Leistung an B *gleichzeitig* eine Vermögensvermehrung des C beabsichtigt und auch erreicht hat. Die Bereicherung des C ist also nicht auf dem Umwege über ein fremdes Vermögen erfolgt.

3. A ist Eigentümer eines Grundstücks, das er an den — wie sich später herausstellt — geschäftsunfähigen B verpachtet. C liefert dem B Gemüse, das dieser auf das Pachtland pflanzt; außerdem gibt C dem B ein Darlehen, das dieser zur Zahlung von Löhnen und zur Bewirtschaftung des Gutes verwendet. Dann ist eine unmittelbare aber indirekte Vermögensverschiebung zwischen dem C

---

[3]) v. Mayr, a. a. O. S. 207; Siber, a. a. O. S. 419; Planck, a. a. O. S. 1624.

[4]) v Mayr, a. a. O. S. 207.

[5]) So kennzeichnet z. B. Jung, a. a. O. S. 145, das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung folgendermaßen: „Es muß eine Wertbewegung *direkt* zwischen dem Kondizenten und dem Bereicherten stattgefunden haben."

[6]) LZ. 1917, 1342.

[7]) LZ. 1915, 287; JW. 1914, 643.

und dem A zustande gekommen, da der geschäftsunfähige B kein eigenes Vermögen erwerben konnte[8]).

4. A beauftragt den B, als sein Vertreter mit C einen Kaufvertrag über eine bestimmte Menge Fleisch abzuschließen. B gibt sich dem C gegenüber nicht als Vertreter des A zu erkennen, sondern verkauft das Fleisch im eigenen Namen. A liefert das Fleisch an C. Dann ist diese Vermögensverschiebung wegen der Mitwirkung des B eine indirekte[9]); mittelbar ist sie deshalb nicht, weil B als Vertreter des A niemals Eigentümer des Fleisches gewesen ist.

Anschließend sollen noch einige Beispiele aus der Praxis für die *mittelbare* Bereicherung mitgeteilt werden:

1. A ist Geschäftsführer seines Geschäftsherrn B. Er nimmt ausdrücklich im eigenen Namen von C ein Darlehen auf, das er zur Bezahlung von Schulden seines Geschäftsherrn verwendet. Dann ist die Bereicherung des Geschäftsherrn deshalb mittelbar, weil sich zwischen die Vermögen des B und des C das des A schiebt[10]).

2. A übernimmt für den Mitinhaber B einer offenen Handelsgesellschaft eine Bürgschaft und wird aus dieser in Anspruch genommen. Die offene Handelsgesellschaft nimmt unberechtigterweise einen von einer Bank auf Grund der Bürgschaft dem Mitinhaber B eingeräumten Kredit in Anspruch. Dann liegen zwei unmittelbare Vermögensverschiebungen vor, nämlich die zwischen dem A und dem B und die zwischen dem B und der OHG. Dagegen ist die zwischen dem A und der OHG. erfolgende Vermögensverschiebung eine mittelbare[11]).

3. A verwendet vor der Zwangsversteigerung eines Schiffes Geldbeträge für die Instandsetzung des dem B gehörenden Schiffes. Die Bereicherung, die durch diese Verwendung der Ersteigerer C erhält, ist eine mittelbare[12]).

4. Der Gesellschafter A einer in Liquidation befindlichen G. m. b. H. wird durch unzulässige Ausschüttung der Liquidationsmasse vor seinen Mitgesellschaftern bevorzugt. Dann ist seine Bereicherung den übrigen Gesellschaftern gegenüber als eine mittelbare anzusehen, da sie erfolgt ist über das Vermögen der Gesellschaft selbst, die besteht, solange Gesellschaftsvermögen vorhanden ist[13]).

---

[8]) RGZ. 51, 81.
[9]) Vergl. dazu LZ. 1925 Sp. 354.
[10]) Warneyer 1908 Nr. 439.
[11]) Recht 1915 Nr. 311.
[12]) RGZ. 97, 65.
[13]) RGZ. 92, 82; vergl. zu dieser Entscheidung auch Josef in Hans. R. Ztschr. 1921 Sp. 337, der die Begriffe „mittelbare" und „indirekte" Bereicherung verwechselt, wenn er ausführt, das RG. habe das Bestehen eines Bereicherungsanspruchs gegen den Gesellschafter A verneint, da dessen Bereicherung eine „*indirekte*" sei.

5. Die Ehefrau A läßt sich von einem Unterstützungsverband in ungerechtfertigter Weise Unterstützungsgelder zahlen, und verwendet diese Gelder zur Tilgung von Schulden ihres Mannes. Auch hier ist die Bereicherung des Mannes eine „mittelbare", da das Vermögen der Ehefrau sich zwischen das des Ehemannes und das des Fürsorgeverbandes schiebt[14]).

Durch die theoretische Abgrenzung sowie durch die Anführung von Fällen der „indirekten" und der „mittelbaren" Bereicherung dürfte der Unterschied zwischen diesen Formen der Bereicherung genügend verdeutlicht sein. Es wird erforderlich sein, diesen Unterschied bei den weiteren Ausführungen immer vor Augen zu behalten. Zunächst kann nun dazu übergegangen werden, den Begriff der unmittelbaren Vermögensverschiebung näher zu erklären.

[14]) AG. Hamburg v. 18. Sept. 1929 in Soergels Rspr. 1930 S. 179.

§ 2

Die verschiedenen Auffassungen vom Begriff der unmittelbaren Vermögensverschiebung.

Einer Erörterung darüber, ob der Bereicherungsanspruch des § 812 BGB. an das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung geknüpft ist, muß eine bestimmte Auffassung von dem Begriff der „unmittelbaren Vermögensverschiebung" zugrunde liegen. Über diesen Begriff gibt es im wesentlichen drei Theorien[1]).

Nach der „*Theorie von der direkten Vermögensverschiebung*"[2]) ist erforderlich, daß die Vermögensverschiebung unmittelbar zwischen den Parteien ohne Dazwischentreten eines anderen Vermögens erfolgt ist. Diese Theorie wird in der Rechtslehre[3]) und in der Praxis vertreten[4]).

Sie hat ihren gesetzlichen Niederschlag im Art. 62 des Obligationsrechtes des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gefunden.

[1]) Im folgenden wird die Terminologie von Heinrichs, a. a. O. S. 18, verwendet, da sie das Wesen der Theorien richtig würdigt.

[2]) Der Ausdruck „Theorie der direkten Vermögensverschiebung" darf nicht zur Verwechslung mit den Fällen der „direkten" Bereicherung führen. Die Theorie als Theorie der *unmittelbaren* Vermögensverschiebung zu bezeichnen, dürfte sich dagegen nicht empfehlen, da ja der Begriff der „unmittelbaren Vermögensverschiebung" gerade geklärt werden soll.

[3]) v. Mayr, S. 207; Toepper, a. a. O. S. 6; Bartels, a. a. O. S. 15; wohl auch Swoboda, a. a. O. S. 71, wenn er ausführt, der Bereicherungsanspruch habe immer nur die Beziehungen *zweier* Vermögensmassen zum Gegenstande.

[4]) OLG. 2, 505; JW. 1905, 80; RGZ. 66, 80; 119, 334.

Allerdings kommentiert Oser[5]) diese Gesetzesbestimmung dahin, zwischen der Bereicherung des einen und der Einbuße des anderen müsse ein Kausalzusammenhang bestehen. Trotzdem ist die Tatsache, daß ein neueres Gesetz bei der Formulierung des Problems der mittelbaren Bereicherung die „Theorie der direkten Vermögensverschiebung" anwendet, als starkes Argument für die praktische Verwendbarkeit dieser Theorie anzusehen.

Häufiger wird das Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung jedoch dahingehend bestimmt, die Vermögensverschiebung müsse so eintreten, daß ein einheitlicher Vorgang auf der einen Seite den Gewinn und auf der anderen Seite den Verlust erzeuge[6]). Diese Theorie wird man als *„Identitätstheorie"* bezeichnen können, da sie die Identität des den Gewinn und Verlust herbeiführenden Umstandes für wesentlich hält.

Als dritte Theorie ist schließlich noch die *„Theorie vom unmittelbaren Kausalzusammenhang"* zu nennen, die wohl zuerst von Otto v. Gierke[7]) vertreten wurde. Der unmittelbare Kausalzusammenhang wird von dieser Theorie in dem Sinne gefordert, daß die Vermögensverminderung der einen Partei unmittelbar verursachend sein muß für die Vermögensvermehrung der anderen Partei. Daraus ergibt sich, daß solche Bereicherungsfälle nicht in Einklang zu bringen wären mit dem Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung, in denen der Kausalzusammenhang zwischen der Bereicherung des einen und der Entreicherung des anderen Teils unterbrochen ist.

Es wurde schon erwähnt, daß sowohl in der Rechtslehre als auch in der Praxis diese drei Theorien über das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung durcheinander geworfen werden. So wendet z. B. Warneyer[8]) alle drei Theorien an, wenn er ausführt: „Bereicherung im Sinne des § 812 BGB. liegt nur vor, wenn zwischen der Vermögensvermehrung des einen und der Vermögensverminderung des anderen ein *unmittelbarer ursächlicher* Zusammenhang besteht. Es muß ein *einheitlicher Vorgang* auf der einen Seite den Gewinn, auf der anderen Seite den Verlust verursacht haben. Der Bereicherungsanspruch ist nicht begründet, wenn die Bereicherung auf dem *Umweg über ein anderes Vermögen* erfolgt ist[9]).

---

[5]) Oser, a. a. O. S. 431.

[6]) So z. B. Staudinger zu § 812 S. 1676; Oertmann, Kommentar S. 1331; Planck, a. a. O. S. 1624; Enneccerus-Lehmann S. 683; Leonhard, a. a. O. S. 472; JW. 1908, 432.

[7]) O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht III S. 1004; vergl. auch Crome, a. a. O. § 321 III S. 998; Elster, a. a. O. S. 213; Achilles-Greiff, a. a. O. S. 410; wohl auch Fischer, a. a. O. S. 16.

[8]) Warneyer, a. a. O. S. 1400.

[9]) Vergl. auch noch Staudinger S. 1676. RGZ. 97, 65; Soergel, Rspr. 1926, S. 184.

Gegenüber diesem Durcheinanderwerfen der verschiedenen Theorien gilt es, für die folgenden Ausführungen die richtige Begriffsbestimmung für das Erfordernis der Unmittelbarkeit zu finden.

Zu unscharf und deshalb ungeeignet zur Begriffsbestimmung dürfte die „Theorie vom unmittelbaren Kausalzusammenhang" sein. Die Lehren von der Kausalität, insbesondere aber die von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs sind in ihrer näheren Ausgestaltung so bestritten, daß es sich nicht empfiehlt, sie ohne dringende Gründe einer Begriffsbestimmung zugrunde zu legen. So kommt es auch, daß v. Gierke[10]), um die Theorie des unmittelbaren Kausalzusammenhanges verständlich zu machen, die Identitätstheorie heranziehen muß. Damit aber ist erwiesen, daß die Theorie des unmittelbaren Kausalzusammenhanges als brauchbare Grundlage einer Begriffsbestimmung nicht zu verwenden ist.

Aber auch die „Identitätstheorie" ist zur Erklärung des Begriffs der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung nicht geeignet. Es ist unklar, was unter einem „einheitlichen Vorgang" zu verstehen ist. Soll es sich um einen *wirtschaftlich* oder *rechtlich* einheitlichen Vorgang handeln? Bei der heute immer mehr Boden gewinnenden wirtschaftlichen Auffassung des Bereicherungsrechtes besteht die Gefahr, daß man das Erfordernis des „einheitlichen Vorgangs" ebenfalls vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachten würde[11]). Eine derartige wirtschaftliche Betrachtungsweise müßte aber notwendig zu einer großen Rechtsunsicherheit führen, da niemand mit Sicherheit sagen kann, was ein „wirtschaftlich einheitlicher Vorgang" ist. — Dieser Vorwurf richtet sich — wenn auch in weit geringerem Maße — aber ebenfalls gegen diejenigen[12]), die die Identitätstheorie dahin verstehen wollen, es müsse sich bei der Vermögensverschiebung um einen *rechtlich* einheitlichen Akt handeln. Die Vertreter dieser Auffassung geben zu, daß z. B. folgender Fall als Fall der unmittelbaren Bereicherung anzusehen ist:

A leiht dem geisteskranken B Geld, das dieser an C weitergibt. Dann wird die zwischen A und C bestehende ungerechtfertigte Bereicherung als unmittelbare angesehen. Die Erklärung für diese Tatsache darin sehen zu wollen, daß die Vermögensverschiebung durch einen einheitlichen Vorgang erfolgt sei, erscheint hier besonders gekünstelt, da man trotz der Geisteskrankheit des B dessen Dazwischentreten doch nicht völlig unbeachtet lassen kann.

Viel natürlicher ist es, diese Vermögensverschiebung deshalb als unmittelbare anzusehen, weil sie nicht über ein fremdes Vermögen erfolgt. Das Dazwischentreten eines fremden Vermögens

---

[10]) v. Gierke, a. a. O. S. 1004.

[11]) So z. B. Jung, a. a. O. S. 153, wenn er ausführt: „Ein und derselbe *wirtschaftliche* Vorgang muß das Vermögen des Bereicherten günstig und das des Benachteiligten ungünstig beeinflußt haben."

[12]) Z. B. Oertmann, a. a. O. S. 1331; Planck S. 1624.

ist, wie bereits ausgeführt wurde, doch das für die mittelbare Bereicherung wesentliche Merkmal, durch das sich die mittelbare Bereicherung ja auch gerade von der indirekten Bereicherung unterscheidet[13]).

Es erscheint deshalb angebracht, bei der nun folgenden Auseinandersetzung mit der herrschenden Lehre das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung im Sinne der „Theorie von der direkten Vermögensverschiebung" dahin aufzufassen, daß eine Vermögensverschiebung dann unmittelbar ist, wenn sie sich ohne Durchgang durch ein fremdes Vermögen zwischen dem Entreicherten und dem Bereicherten vollzieht. Allerdings wird bei der folgenden Untersuchung auch die „Identitätstheorie" vergleichende Berücksichtigung finden.

[13]) Vergl. § 1 der Arbeit.

2. *Hauptteil:*

Die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung als Erfordernis des Bereicherungsanspruchs.

§ 3

Übersicht über die für und gegen die herrschende Lehre bisher angeführten Argumente.

Der eingehenden Auseinandersetzung mit den Lehren der Vertreter und Gegner des Erfordernisses der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung bei der ungerechtfertigten Bereicherung soll eine kurze Zusammenstellung der zu dieser Frage bisher vorgebrachten Argumente vorangehen.

Für das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung (herrschende Lehre) ist bisher folgendes vorgetragen.

Zunächst einmal sei aus der *Entstehungsgeschichte* des Bürgerlichen Gesetzbuches zu ersehen, daß der Gesetzgeber die Zulassung der mittelbaren Bereicherung ausdrücklich abgelehnt habe. Die Verwendungsklagen des gemeinen Rechtes und die des preußischen Allgemeinen Landrechtes hätten die Fälle der mittelbaren Bereicherung mitumfaßt. Ihre Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch hätte der Gesetzgeber ausdrücklich deshalb abgelehnt, weil er der Ansicht gewesen sei, sie seien in der Theorie noch nicht mit genügender Schärfe herausgebildet[1]). Daraus müsse aber gefolgert werden, daß die mittelbare Bereicherung ebenfalls nicht in das Gesetz aufgenommen sei und deshalb auch nicht auf Umwegen wieder in unser Recht Einlaß finden dürfe[2]).

Außer der Entstehungsgeschichte des Gesetzes soll nach der Auffassung der Anhänger der herrschenden Lehre auch der *Wortlaut des § 812 BGB.* für den Ausschluß der mittelbaren Bereicherung sprechen. Aus der im § 812 BGB. zum Ausdruck kommenden Voraussetzung, daß etwas „auf Kosten" eines anderen erlangt sein

---

[1]) Enneccerus-Lehmann, a. a. O. S. 687; Pringsheim, a. a. O. S. 115; Risch, a. a. O. S. 295; Günther, a. a. O. S. 9.

[2]) v. Gierke, Deutsches Privatrecht III S. 1004; Planck, a. a. O. S. 1624.

müsse, ergäbe sich die Notwendigkeit einer unmittelbaren Beziehung zwischen Bereichertem und Entreichertem, da ja das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung schon begrifflich in der Bereicherung „auf Kosten" eines anderen gelegen sei[3]).

Ferner wird für das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung angeführt, der Gesetzgeber habe Fälle der mittelbaren Bereicherung in den §§ 816 Abs. 1 Satz 2, 822 BGB. ausdrücklich geregelt. Daraus sei der Gegenschluß zu ziehen, daß er eine weitergehende Anerkennung der mittelbaren Bereicherung nicht wünschte[4]).

Schließlich glaubt Oertmann[5]), die herrschende Lehre damit verteidigen zu können, daß er darauf hinweist, die Anerkennung der mittelbaren Bereicherung führe dazu, daß dem Entreicherten zwei Personen, nämlich der Mittler und der endgültige Empfänger des Vermögensobjektes, hafteten. Das sei aber ein durchaus unbilliges Ergebnis.

Gegen das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung wird folgendes geltend gemacht:

Es sei unrichtig, daß der Gesetzgeber mit dem Ausschluß der Versionsklagen auch gleichzeitig den *Gedanken* der mittelbaren Bereicherung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch habe verbannen wollen[6]). Aus den Motiven[7]) ergäbe sich vielmehr mit aller Deutlichkeit, daß der Gesetzgeber nur bedauernd auf eine *positive* Regelung der mittelbaren Bereicherung verzichtet habe, da eine derartige Regelung mit zu großen praktischen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Aus dieser eingestandenen Ohnmacht des Gesetzgebers sei für die Theorie aber doch gerade die Verpflichtung herzuleiten, Mittel und Wege zu finden, um die mittelbare Bereicherung mit dem Gesetz in Einklang zu bringen und damit rechtsschöpferisch zu wirken.

Auch die Begründung der herrschenden Lehre aus dem *Wortlaut* des § 812 BGB. lassen die Gegner nicht gelten. Es wird der Standpunkt vertreten[8]), durch die Worte „auf dessen Kosten" im § 812 BGB. habe der Gesetzgeber nur zum Ausdruck bringen wollen, daß es erforderlich sei, daß der Vorteil des Bereicherten auf Kosten des Geschädigten erfolge, daß also ein Kausalzusammenhang zwischen dem Vorteil des einen und dem Nachteil

---

[3]) v. Mayr, a. a. O. S. 208; Leonhard, a. a. O. S. 472; Enneccerus-Lehmann, a. a. O. S. 726; Risch, a. a. O. S. 296, und das RG. in zahlreichen Entscheidungen, z. B. RGZ. 73, 177; 97, 65; 119, 334.

[4]) v. Mayr, a. a. O. S. 321; Jung, Festgabe für das RG., S. 155; RGZ. 66, 50; 73, 177; 92, 83.

[5]) Kommentar zu § 812 S. 1331.

[6]) Ewald, in Gruchot Bd. 65 S. 150; Crome, a. a. O. § 321 III; mit Einschränkungen auch Dernburg, a. a. O. S. 738.

[7]) Motive II S. 871—873.

[8]) Enneccerus I 2, 10. Bearbeitung S. 632 ff.

des anderen bestehe. Keineswegs aber sagten die Worte „auf dessen Kosten" etwas darüber aus, *wie* der Bereicherte nun den Vorteil erlangt haben müsse. Es sei also auch durchaus möglich, daß der Vorteil erst über das Vermögen einer Mittelsperson in das des Bereicherten gelangt sei.

Gegen das Argument der Ausnahmenatur der §§ 816 Abs. 1 Satz 2, 822 BGB. werden die verschiedensten Gegenargumente vorgetragen. — Es wird dafür eingetreten, die §§ 816 Abs. 1 Satz 2, 822 BGB. *entsprechend* anzuwenden, um dadurch die Anerkennung der mittelbaren Bereicherung zu ermöglichen[9]). Noch weiter geht Ewald[10]), wenn er die Behauptung aufstellt, die §§ 816, 822 BGB. enthielten für die Bereicherung ein Grundprinzip, in ihnen werde die mittelbare Bereicherung ausdrücklich anerkannt. Schließlich wird noch ausgeführt[11]), die Bereicherungsvorschriften enthielten im ganzen fünf Fälle der mittelbaren Bereicherung. Aus diesem Grunde könne man die Vorschriften der §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 BGB. unmöglich als Fälle der ausnahmsweisen Anerkennung der mittelbaren Bereicherung ansehen. Die Ausnahmenatur der §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 BGB. liege vielmehr darin, daß sie eine Ausnahme von *dem* Leitgedanken bildeten, daß die Bereicherung, um als ungerechtfertigte zu gelten, ohne rechtfertigenden Grund vollzogen sein müsse. In beiden Fällen nämlich sei ein rechtfertigender Grund für die Vermögensverschiebung — das unentgeltliche Kausalgeschäft zwischen dem Mittler und dem Bereicherten — gegeben. Der Grund für diese Regelwidrigkeit sei darin zu suchen, daß der lukrative Erwerb nicht denselben Schutz verdiene wie der entgeltliche[12]).

Das Argument Örtmanns von der *Unbilligkeit der Doppelhaftung* sucht Hedemann[13]) dadurch zu entkräften, daß er vorschlägt, der Bereicherte — der „Hintermann" — solle nur subsidiär haften, primär hafte immer der Mittler — der „Strohmann".

Als *selbständiges* Argument gegen die herrschende Lehre führen ihre Gegner an, sie führe zu höchst unbilligen Ergebnissen. Das besonders bei dem nach Hedemann als Strohmannfall[14]) bezeichneten Tatbestand.

Nach dieser Zusammenstellung der für und gegen die herrschende Lehre vorgebrachten Argumente kann dazu übergegangen werden, die einzelnen Streitfragen kritisch zu untersuchen und darüber hinaus zu versuchen, das Problem der mittelbaren Bereicherung von neuen Gesichtspunkten aus zu beleuchten.

---

[9]) Hedemann, Bereicherung durch Strohmänner, S. 32.

[10]) Ewald in Gruchot, Bd. 65 S. 162.

[11]) Heinrichs, a. a. O. S. 35.

[12]) Kahn, a. a. O. S. 15; Schmidt, a. a. O. S. 27.

[13]) Hedemann, Bereicherung durch Strohmänner, S. 98.

[14]) Vergl. dazu § 9 der Arbeit.

§ 4

Ist die Nichtaufnahme der gemein- und landrechtlichen Verwendungsklagen in das Bürgerliche Gesetzbuch für das Problem der „mittelbaren" Bereicherung von Bedeutung?

In den bisherigen Abhandlungen über die mittelbare Bereicherung ist — allerdings mit verschiedenen Ergebnissen — der Nichtaufnahme der gemeinrechtlichen actio de in rem verso und der mit ihr verwandten Verwendungsklage des allgemeinen Landrechts (§ 262, I 13 ALR.) eine besondere Bedeutung beigelegt. Die Anhänger der herrschenden Lehre halten die Nichtaufnahme dieser Klagen aus nützlicher Verwendung für einen Beweis dafür, daß der Gesetzgeber die mittelbare Bereicherung ablehne, während die Gegner der herrschenden Lehre gerade glauben, aus dieser Nichtaufnahme einen Schluß auf die deshalb um so notwendigere Anerkennung der mittelbaren Bereicherung ziehen zu können. Zu dieser Stellungnahme konnten die bisherigen Bearbeiter des Themas aber doch nur dann gelangen, wenn sie die Ansicht vertraten, das Problem der Verwendungsklage sei mit dem der mittelbaren Bereicherung eng verknüpft, und zwar müssen sie logischerweise annehmen, daß sich die Verwendungsklagen von dem Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuches im wesentlichen *nur* dadurch unterscheiden, daß bei den Verwendungsklagen auch die Fälle der mittelbaren Vermögensverschiebung ergriffen werden, während das bei dem Bereicherungsanspruch nicht der Fall ist. Nur dann nämlich hat es einen Sinn, die Schlußfolgerung zu ziehen: Da die Verwendungsklagen nicht in unser Recht aufgenommen sind, so ist auch die mittelbare Bereicherung ausgeschlossen.

Bevor nicht geklärt ist, ob tatsächlich die übrigen Voraussetzungen der Verwendungsklagen und des Bereicherungsanspruchs dieselben sind, kann deshalb auch nicht in den Streit darüber eingegriffen werden, welche Folgen sich aus der Nichtaufnahme der Verwendungsklagen für das Problem der mittelbaren Bereicherung ergeben.

Es wird daher zunächst einmal der Begriff der gemeinrechtlichen und der der preußischen Verwendungsklage festzustellen sein. Wenn sich dann ergibt, daß den Verwendungsklagen außer der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung auch noch andere Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch fehlen, so ist damit der Beweis erbracht, daß die Nichtaufnahme der Verwendungsklagen in das Bürgerliche Gesetzbuch für das Problem der mittelbaren Bereicherung bedeutungslos ist, denn dann ist die rechtliche Verwandtschaft der Verwendungsklagen mit dem Bereicherungsanspruch so entfernt,

daß aus der Nichtaufnahme des einen Rechtsinstituts in unser Gesetz unmöglich Schlüsse auf die Ausgestaltung des anderen gezogen werden können.

Den Ausgangspunkt für die Verwendungsklage des *gemeinen Rechts* bildet das römische Sklaven- und Familienrecht. Dort stand die actio de in rem verso demjenigen zu, der mit dem Sklaven oder dem Haussohn eines anderen kontrahiert hatte; und zwar ging die Klage gegen den Herrn des Sklaven — den Dominus — bzw. den Paterfamilias, falls diese bereichert waren. Der praktische Erfolg war also der, daß der Dominus oder der Paterfamilias aus den für sie günstigen Geschäften ihrer Sklaven oder Haussöhne verpflichtet werden konnten[1]).

Das gemeine Recht übernahm diese Klage und bildete sie fort. Es gab die Verwendungsklage dann, wenn jemand in Geschäftsführung für einen anderen, aber im *eigenen Namen* einen Vertrag abschloß und wenn dann das Objekt dieses Vertrages in das Vermögen des Geschäftsherrn „verwendet" wurde[2]). Wesentlich ist dabei, daß die Klage aus nützlicher Verwendung des gemeinen Rechts einen *Vertrag* mit dem Mittler voraussetzte. Es kann nun geprüft werden, ob die Verwendungsklage des gemeinen Rechts alle Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt.

Als eine wesentliche Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs ist das Fehlen eines die Vermögensverschiebung rechtfertigenden Grundes anzusehen. Nach Günther[3]) soll es bei der Verwendungsklage des gemeinen Rechtes schon an dieser wichtigen Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs fehlen, da die Verwendungsklage schon aus allgemeinen Billigkeitserwägungen gegeben wurde, wenn nur der Schaden des einen durch den Vorteil des anderen bedingt sei. Ein Rechtsgrundmangel läge bei den typischen Fällen der gemeinrechtlichen Verwendungsklage gerade nicht vor, da ja der Vertrag zwischen dem Geschädigten und dem Mittler als Rechtsgrund der Vermögensverschiebung anzusehen sei. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Es ist nicht zutreffend, für die Frage des Vorliegens eines Rechtsgrundmangels das Verhältnis des Klägers zum Mittler ausschlaggebend sein zu lassen. Für diese Frage kommt allein das *direkte* Verhältnis zwischen Kläger und Beklagtem in Betracht[4]). Für dieses Verhältnis ist nun auch in den Fällen der Verwendungsklage das Vor-

---

[1]) Sohm, a. a. O. S. 471.

[2]) Pringsheim, a. a. O. S. 114; Günther, a. a. O. S. 16; Ewald in Gruchot, Bd. 65 S. 150.

[3]) Günther, a. a. O. S. 30.

[4]) So auch Collatz, a. a. O. S. 24, und Soergel, Kommentar zu § 812, S. 1158. — Eine Begründung für diese Ansicht wird hier noch nicht gegeben. Sie hängt mit der Auffassung über den Begriff des Rechtsgrundes zusammen und kann deshalb fruchtbarer und eingehender erst im § 7 dieser Arbeit entwickelt werden.

liegen eines die Vermögensverschiebung rechtfertigenden Grundes — etwa einer Vertragsbeziehung — nicht ersichtlich. Die Voraussetzung des Mangels des Rechtsgrundes ist also auch für die Fälle der gemeinrechtlichen Verwendungsklage gegeben.

Der Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuches setzt neben dem Vorliegen eines Rechtsgrundmangels voraus, daß der Bereicherungskläger entreichert ist. Das ergibt sich aus den Worten „auf dessen Kosten" im § 812 BGB. Es wird zu prüfen sein, ob die Verwendungsklage des gemeinen Rechtes dieses Erfordernis ebenfalls aufweist, d. h. ob der Verwendungskläger auch nur dann klagen konnte, wenn er eine Einbuße an seinem Vermögen erlitten hatte. Diese Frage ist zu verneinen. Es ist bereits ausgeführt, daß eine Voraussetzung der gemeinrechtlichen Verwendungsklage das Vorliegen eines Vertrages mit dem Mittler war. Das Bestehen dieses Vertrages verhindert aber gerade die Entreicherung des Verwendungsklägers. Sein Vertragsanspruch gegen den Mittler muß als vollwertige Gegenleistung für seine Leistung an den Mittler angesehen werden. Man wird dagegen auch nicht anführen können, dieser Vertragsanspruch sei oft wegen der schlechten Vermögenslage des Gegners nicht soviel wert, wie das weggegebene Vermögensobjekt. Das mag *wirtschaftlich* betrachtet der Fall sein, *rechtlich* wird man dagegen den Vertragsanspruch immer als vollwertigen Ersatz für die Weggabe des Vermögensobjektes ansehen müssen. Die durchaus herrschende Ansicht verneint daher bei Vorliegen eines Vertragserfüllungsanspruchs das gleichzeitige Vorliegen eines Bereicherungsanspruchs[5]). Das gilt aber auch dann, wenn das Vermögensobjekt — hier durch den Mittler — weitergegeben ist, denn eine Entreicherung ist überhaupt nicht erst eingetreten. Herzfeld[6]) führt zwar aus, bei der Prüfung der Frage, ob der Kondizent entreichert sei, müsse man die Gesamtlage in Betracht ziehen; dabei müsse man feststellen, daß die Einbuße, die der Kondizent erlitten habe, darin bestehe, daß ihm der zahlungsunfähige Mittelsmann kein hinreichendes Äquivalent für seine Leistung gewähre[7]). Gegenüber dieser Beweisführung kann nur noch einmal darauf hingewiesen werden, daß die von Herzfeld vermißte Gegenleistung in dem als voll-

---

[5]) v. Mayr, a. a. O. S. 372; Oertmann, Recht 15, 514; Planck, 4. Aufl. S. 1614; RGRK. zu § 812, Ziff. 3, Bem. 7 e; Enneccerus, X. Bearb. S. 630; Risch, a. a. O. S. 293; Günther, a. a. O. S. 33; RG., Gruchot 51, 967; RG. in JW. 1908 S. 403.

[6]) Herzfeld, a. a. O. S. 42.

[7]) Daß der Anspruch, der der Zuwendung entspricht, kein Entgelt für das Weggegebene ist, nimmt auch noch v. Tuhr, II 2 S. 54, an, der auf L 204 Dig. 50, 17 verweist; minus est actionem habere quam rem. So auch Krawielicki, a. a. O. S. 279 Nr. 69. — v. Tuhr setzt sich mit dieser Ansicht in Widerspruch zu den Ausführungen in seiner Arbeit: Actio de in rem verso S. 300; dort wird in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre angenommen, daß von einer Vermögensverminderung bei Bestehen eines Vertragsanspruchs gegen den Schuldner nicht gesprochen werden könnte.

wertige Gegenleistung anzusehenden Vertragsanspruch zu erblicken ist.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, daß die gemeinrechtliche Verwendungsklage im Gegensatz zum Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuches das Vorliegen einer Entreicherung des Klägers nicht voraussetzt.

Aber auch noch in einer anderen Beziehung weicht der Anspruch aus nützlicher Verwendung nach dem gemeinen Recht von dem Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuches wesentlich ab. Der Bereicherungsanspruch entfällt — von den Ausnahmen der §§ 818 Abs. 4, 819, 820 BGB. abgesehen —, wenn die Bereicherung nicht mehr vorhanden ist. Diese wichtige Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs besteht für den Verwendungsanspruch nicht[8]). Bei ihm wird es lediglich darauf abgestellt, daß eine Verwendung überhaupt einmal in das Vermögen des Beklagten geflossen ist. Gibt der Verwendungsbeklagte diese Verwendung nach der Klage weiter, oder hat er sie auch schon vor der Klage bösgläubig oder gutgläubig weitergegeben, so bleibt er trotzdem dem Kläger in Höhe der erfolgten Verwendung verhaftet. An die Stelle der Verwendung selbst tritt dann der Wert der Verwendung.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich die Verwendungsklage des gemeinen Rechts ganz wesentlich von dem Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuches unterscheidet. Die Frage, ob sich die Versionsklage nicht sogar eher in das System der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag eingliedern ließe[9]), muß im Rahmen dieser Arbeit unerörtert bleiben. — Soviel dürfte durch die vorstehenden Ausführungen aber doch wohl erwiesen sein, daß es unmöglich ist, aus der Nichtaufnahme der gemeinrechtlichen Versionsklage in das Bürgerliche Gesetzbuch Schlüsse auf die nähere Ausgestaltung des Bereicherungsanspruchs zu ziehen, da beide Rechtsfiguren auf völlig verschiedenen Voraussetzungen beruhen.

Es wird noch kurz zu prüfen sein, ob dasselbe auch für die Verwendungsklage des Allgemeinen Landrechts (§ 262 I 13 ALR.) gilt.

Die Verfasser des Allgemeinen Landrechts sind noch einen Schritt weitergegangen als die Lehre des gemeinen Rechts. Sie haben darauf verzichtet, die Forderung aufrecht zu erhalten, die Verwendung müsse durch die Vermittlung einer Zwischenperson in das Vermögen des Verwendungsbeklagten gelangt sein. Das geht aus den neueren Entscheidungen des Reichsgerichts allerdings nicht immer klar hervor[10]), wird aber in der Literatur zum All-

---

[8]) Günther, a. a. O. S. 27.

[9]) So v. Mayr, a. a. O. S. 338.

[10]) Vergl. z. B. JW. 1905 S. 80; dort führt das RG. aus, das preußische Recht erkenne einen Anspruch aus nützlicher Verwendung dann an, wenn der Übergang eines Wertes aus dem Vermögen des einen Teils in das des anderen durch ein *Rechtsgeschäft* eines Dritten vermittelt werde.

gemeinen Landrecht wohl kaum bestritten[11]). Aus der Fassung des § 262 I 13 ALR. ergibt sich auch keineswegs eine Einschränkung dahingehend, herauszugeben seien nur solche Verwendungen, die durch Vermittlung eines Dritten in das Vermögen des Beklagten gelangt seien. Andererseits sollen diese Fälle aber auch nicht ausgeschlossen sein[12]), so daß als Ergebnis festzustellen ist, daß ein Vertrag mit einem Mittler zwar vorliegen kann, aber im Gegensatz zur Versionsklage des gemeinen Rechts nicht vorzuliegen braucht. Für den Vergleich mit dem Bereicherungsanspruch sind aber nur die Fälle von Interesse, in denen ein Vertrag mit einer Mittelsperson vorliegt, da nur sie Fälle der mittelbaren Vermögensverschiebung enthalten. Bei diesen Fällen fehlen aber dieselben Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs wie bei der Verwendungsklage des gemeinen Rechts, da sie diesen Fällen in jeder Beziehung gleichen. Im Gesetz[13]) ist sogar ausdrücklich bestimmt, daß es nicht nötig ist, daß die Verwendung selbst sich zur Zeit der Klage noch in dem Vermögen des Verwendungsbeklagten befindet.

Für die Verwendungsklage des preußischen Allgemeinen Landrechtes gilt demnach dasselbe wie für die des gemeinen Rechts. Ihre Nichtaufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch läßt wegen ihrer völligen Verschiedenheit von dem Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Schlüsse auf die nähere Ausgestaltung dieses Anspruches zu. Damit erübrigt sich aber auch ein Eingehen auf die Streitfrage, *welche* Schlüsse aus der Nichtaufnahme zu ziehen seien, und es ist der Beweis erbracht, daß die Nichtaufnahme der gemein- und landrechtlichen Verwendungsklagen in das bürgerliche Recht für das Problem der mittelbaren Bereicherung ohne Bedeutung ist.

[11]) Koch, a. a. O. S. 203; Rehbein-Reincke, a. a. O. S. 99.
[12]) Rehbein-Reincke, a. a. O. S. 99.
[13]) §§ 262—264 I 13. A.L.R.

§ 5

Der Wortlaut des § 812 BGB. und das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung.

Nachdem nachgewiesen ist, daß sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes keine Beweise für oder gegen die herrschende Lehre konstruieren lassen, soll dazu übergegangen werden, den *Wortlaut des Gesetzes* auf seine Bedeutung für das Problem der mittelbaren Vermögensverschiebung zu untersuchen.

Es wurde bereits erwähnt[1]), daß von den Anhängern der herrschenden Lehre aus den Worten „auf dessen Kosten" gefolgert

[1]) Vergl. § 3 der Arbeit.

wird, die Vermögensverschiebung müsse sich unmittelbar zwischen dem Bereicherungskläger und dem Bereicherungsbeklagten vollzogen haben[2]). Die Gegner behaupten dagegen, daß durch diese Worte nur das Erfordernis des Kausalzusammenhangs zwischen dem Eintritt des Vorteils und dem des Nachteils ausgedrückt werden sollte[3]).

Gerade dieser Begründung der herrschenden Lehre ist der Vorwurf besonderer Willkürlichkeit gemacht worden[4]). Das erklärt sich daraus, daß die herrschende Lehre hier eine eingehendere Begründung ihrer Ansicht vermissen läßt. So findet sich z. B. in den Entscheidungen des Reichsgerichts fast immer nur der lapidare Satz: „Der Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung steht nach dem allgemeinen Grundsatze des § 812 BGB. demjenigen zu, auf dessen Kosten der andere etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Hieraus ergibt sich, daß die Vermögensverschiebung, zu deren Ausgleichung jener Anspruch bestimmt ist, sich unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen haben muß."[5]).

Weshalb sich diese Folgerung aus den Worten „auf dessen Kosten" ergibt, wird nicht gesagt. Die herrschende Lehre dürfte hier aber wohl folgendermaßen aufzufassen sein: Der Bereicherungskläger gibt das Bereicherungsobjekt dem Mittler, in dessen Vermögen es fließt. Was jetzt mit dem Bereicherungsobjekt geschieht, kann dem Bereicherungskläger gleichgültig sein. Da es nicht mehr zu dem Vermögen des Klägers gehört, so gehen die weiteren Schicksale des Objektes nicht mehr auf Kosten des ursprünglichen Eigentümers, sondern auf die des Erwerbers[6]). Dieser Ansicht ist beizutreten. Sie dürfte auch dann zutreffen, wenn man, wie Herzfeld[7]) es verlangt und wie es mit Rücksicht auf die Protokolle[8]) auch zu fordern ist, die Wendung „auf dessen Kosten" rein vom *wirtschaftlichen* Standpunkt aus betrachtet und den gemeinen Sprachsinn entscheiden läßt.

Niemand wird sagen, daß, wenn A dem B eine Sache übereignet hat, und dieser sie an C weitergibt, diese Weitergabe nun auf Kosten des A erfolge[9]). Für seine gegenteilige Auffassung beruft sich Herzfeld[10]) zu Unrecht auf Stammler[11]). Stammler führt aus, das römische und das heutige Recht setzten den Rechtsverkehr

---

[2]) v. Mayr, S. 208; Enneccerus-Lehmann, a. a. O. S. 726; Risch, a. a. O. S. 296.

[3]) Ewald in Gruchot 65 S. 162; Herzfeld, a. a. O. S. 41; Leonhard, a. a. O. S. 472; Schmidt, a. a. O. S. 27.

[4]) Heinrichs, a. a. O. S. 25.

[5]) Z. B. RGZ. 66, 80.

[6]) Ähnlich auch RGZ. 73, 177.

[7]) Herzfeld, a. a. O. S. 41.

[8]) Protokolle II S. 685.

[9]) Nachfragen bei Laien ergaben die Antwort: „Das geht doch den A gar nichts mehr an, der muß sich eben an B schadlos halten."

[10]) Herzfeld, a. a. O. S. 41.

[11]) Stammler, a. a. O. S. 29 ff.

nicht nur aus mehrfach abgerissenen Sonderbeziehungen zusammen, sondern ließen häufig neue Rechtsverhältnisse in originärer Weise entstehen. Das erfolge im Interesse der Rechtssicherheit in förmlich abgegrenzter Weise, so daß ein Zurückgehen auf die vormals dagewesene Rechtslage entschieden abzulehnen sei. Für das Problem der mittelbaren Bereicherung kann daraus doch nur *der* Schluß gezogen werden, daß für die Frage, auf wessen Kosten die Bereicherung erfolgt sei, nur das Verhältnis des Bereicherten zum Mittler in Betracht kommt.

Die herrschende Auffassung von der Bedeutung der Worte „auf dessen Kosten" rechtfertigt sich auch noch aus folgendem Grunde. Liegt ein Vertrag zwischen dem Bereicherungskläger und dem Mittler vor, so besteht für den Kläger ein Vertragserfüllungsanspruch. Dessen Vorliegen verhindert aber — wie bereits ausgeführt[12]) — das Vorliegen des sich aus den Worten „auf dessen Kosten" ergebenden Erfordernisses der Entreicherung des Klägers. Selbst dann bleibt die Rechtslage die gleiche, wenn der Bereicherungskläger berechtigt ist, den Vertrag mit dem Mittler anzufechten und die Anfechtung auch tatsächlich bewirkt. In diesem Falle fällt allerdings der Vertragsanspruch gegen den Mittler weg; an seine Stelle tritt aber der Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung.

Nur wenn die Anfechtung auch das dingliche Geschäft — die Übereignung — ergriffen hat[13]), würde man sagen können, daß der Eigentumserwerb des gutgläubigen[14]) Dritten unmittelbar auf Kosten des Klägers stattgefunden hat (§ 142 BGB.). Da in solchen Fällen aber auch gar keine mittelbare Bereicherung vorliegt — es fehlt an dem Dazwischentreten eines dritten Vermögens —, so können sie für die Frage, ob die Worte „auf dessen Kosten" gegen die Zulassung der mittelbaren Bereicherung sprechen, außer Betracht bleiben.

Als Ergebnis dieser Untersuchung kann festgestellt werden, daß der Wortlaut des § 812 BGB. zwingend gegen die Zulassung der mittelbaren Bereicherung spricht, da in diesen Fällen die Bereicherung immer auf Kosten des Mittlers erfolgt.

---

[12]) Vergl. § 4 der Arbeit.

[13]) Enneccerus, Allg. Teil 12. Bearb., S. 518; RGZ. 66, S. 390; RG. Warn. 1912 Nr. 360.

[14]) Der bösgläubige Dritte erwirbt überhaupt kein Eigentum — § 932 BGB. in Verbindung mit § 142 II BGB.

§ 6

Sind in den Bereicherungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Fälle der „mittelbaren" Bereicherung geregelt?

Bei dem Streit darüber, welche Bedeutung die *Ausnahmenatur* der §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und die des § 822 BGB. habe, gehen Gegner und Anhänger der herrschenden Lehre in gleicher Weise von der Voraussetzung aus, *daß* im § 816 BGB. Abs. 1 Satz 2 und in dem § 822 BGB. Fälle mittelbarer Bereicherung enthalten seien. Der Streit geht dann nur darum, ob die Ausnahmenatur dieser Vorschriften *nur* darin liegt, daß es sich bei ihnen um Fälle der mittelbaren Bereicherung handelt, oder ob nicht vielmehr ihre Sonderstellung darauf beruhe, daß in ihnen eine *mit* Rechtsgrund erfolgte Vermögensverfügung wie eine rechtsgrundlose behandelt wird.

Bevor in diesen Streit eingegriffen wird, soll untersucht werden, ob es sich bei den Fällen der §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 BGB. überhaupt um Fälle der mittelbaren Vermögensverschiebung handelt. Vorher aber ist zu prüfen, ob nicht außer den von der herrschenden Lehre angenommenen Fällen noch andere Fälle mittelbarer Bereicherung im Bürgerlichen Gesetzbuch zu finden sind. Diese Untersuchung ist nötig, da von anderer Seite behauptet wird[1]), es sei nicht möglich, aus den §§ 816 Abs. 1 Satz 2 und 822 BGB. einen Gegenschluß gegen die mittelbare Bereicherung zu ziehen, da sie nicht die einzigen im Gesetz geregelten Fälle der mittelbaren Bereicherung seien, der Gesetzgeber vielmehr im ganzen fünf Fälle ausdrücklich hervorgehoben habe. — Sollte das tatsächlich der Fall sein, so würde man allerdings von einer ausnahmsweisen Anerkennung der mittelbaren Bereicherung nicht sprechen können.

Zunächst wird behauptet, § 818 Abs. 1 BGB. enthielte einen Fall mittelbarer Vermögensverschiebung[2]). Als Begründung für diese Ansicht wird angeführt, es fehle an einer unmittelbaren Vermögensverschiebung zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Den Gegenstand des Bereicherungsanspruchs habe der Beklagte hier nicht aus dem Vermögen des Klägers, sondern aus dem eines Dritten erhalten. Diese Ansicht verkennt jedoch die Bedeutung des § 818 Abs. 1 BGB. Diese Vorschrift ist ein Beispiel des in unserem Recht mehrfach anerkannten Surrogationsprinzips[3]). Das „stellvertretende Kommodum", das nach § 818 Abs. 1 BGB. herauszugeben ist, erlangt der Beklagte allerdings aus dem Vermögen

[1]) Heinrichs, a. a. O. S. 31 ff.
[2]) Heinrichs, a. a. O. S. 35.
[3]) Vergl. z. B. die §§ 281, 1370 BGB.

eines Dritten. Das ist aber nicht ausschlaggebend, da das „stellvertretende Kommodum" nur als Surrogat des ursprünglichen Bereicherungsobjekts anzusehen ist. Dieses Bereicherungsobjekt ist unmittelbar aus dem Vermögen des Klägers in das des Beklagten gewandert. Daraus ergibt sich, daß es sich bei der Bereicherung des Beklagten um eine unmittelbare handelt[4]).

Der für § 818 Abs. 1 entwickelte Gedankengang läßt sich mutatis mutandis auch für den Fall des § 816 *Abs. 1 Satz 1 BGB.* verwenden. Auch bei dieser Vorschrift soll es sich nach den Ausführungen der Gegner der herrschenden Lehre um einen Tatbestand mittelbarer Bereicherung handeln[5]). Wieder wird die Mittelbarkeit der Bereicherung damit zu begründen versucht, der Bereicherungsbeklagte habe das Bereicherungsobjekt nicht aus dem Vermögen des Klägers, sondern aus dem eines Dritten erlangt. Dieser Ansicht hat man entgegengehalten[6]), die Bereicherung sei deshalb eine unmittelbare, weil die Vermögensverschiebung bereits in dem Augenblick erfolge, in dem der Nichtberechtigte über das Vermögensobjekt des Berechtigten wie ein Eigentümer verfüge. Schon in diesem Verfügen liege der dem Nichtberechtigten erwachsende Vorteil. Denselben Gedanken drückt Jung[7]) dahin aus, in der Verfügung des Nichtberechtigten liege bereits das „wirtschaftliche Konsumieren des Bereicherungsobjekts".

Der eigentliche Grund dafür, daß § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB. tatsächlich einen Fall unmittelbarer Vermögensverschiebung enthält, liegt jedoch in etwas anderem. § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB. enthält ebenfalls ein Beispiel des Surrogationsprinzips. Die rechtliche Bedeutung dieser Vorschrift besteht darin, daß der Nichtberechtigte das durch Rechtsgeschäft Erlangte — das commodum ex negotiatione — herausgeben muß, daß also ausnahmsweise einmal ein Fall der *rechtsgeschäftlichen* Surrogation vom Gesetzgeber anerkannt wird[8]). Aus dem Vermögen des Dritten ist somit auch hier nur ein Surrogat des Bereicherungsobjektes gekommen, und die Bereicherung ist aus denselben Gründen wie im § 818 Abs. 1 BGB. eine unmittelbare[9]).

Erwähnt sei noch, daß die Tatbestände des § 818 Abs. 1 und des § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB. auch dann als Fälle unmittelbarer Vermögensverschiebung anzusehen sind, wenn man das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung im Sinne der

---

[4]) Zutreffend führt Nebenzahl, a. a. O. S. 39, aus, § 818 BGB. habe mit der Frage der Mittelbarkeit der Bereicherung nichts zu tun, da dies eine Frage der Passivlegitimation sei. § 818 BGB. sei nur für die Feststellung des *Gegenstandes* der Bereicherung von Bedeutung.

[5]) Warneyer, a. a. O. I S. 1410; Enneccerus I, 2 § 441.45; Heinrichs, a. a. O. S. 35.

[6]) Freund, a. a. O. S. 19; Kahn, a. a. O. S. 9.

[7]) Jung, a. a. O. S. 145, Anm. 226.

[8]) Enneccerus-Lehmann, II 11. Bearb. S. 707.

[9]) Auch Kohler, a. a. O. S. 467, erblickt im § 816 BGB. einen Fall „unmittelbarer Ausgleichung".

Identitätstheorie auffaßt. Rechtlich gesehen ist es *ein* Vorgang, der auf der einen Seite zu einem Gewinn, auf der anderen Seite zu einem entsprechenden Verlust führt[10]).

Von denen, die den § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB. für einen Fall der mittelbaren Vermögensverschiebung halten, wird dann auch noch *§ 816 Abs. 2 BGB.* als Fall der mittelbaren Vermögensverschiebung angesehen[11]). Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt, § 816 Abs. 2 BGB. sei tatbestandlich schon im § 816 Abs. 1 Satz 1 enthalten und deshalb müsse auch bezüglich der Frage, ob die Vermögensverschiebung eine unmittelbare sei, dasselbe gelten wie bei dem Fall des § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB. Diese Auffassung verkennt aber die Besonderheit der im § 816 Abs. 2 behandelten Fälle. Es handelt sich nämlich dort um solche Fälle, in denen eine Leistung zwar auf Kosten des Berechtigten bewirkt, bei der aber der Gegenstand der Leistung nicht aus dem Vermögen des Berechtigten stammt[12]). Auch hier handelt es sich wieder um eine zwar indirekte, aber unmittelbare Leistung, da an der Vermögensverschiebung nur zwei Vermögen beteiligt sind, und wieder ist die Beurteilung die gleiche, gleichgültig ob man von der Theorie der direkten Vermögensverschiebung oder der Identitätstheorie ausgeht.

Die Vorschrift des *§ 816 Abs. 1 Satz 2 BGB.* wird allgemein für einen Fall der mittelbaren Bereicherung gehalten[13]). Trotzdem ist unverständlich, weshalb gerade diese Vorschrift als Fall der mittelbaren Bereicherung angesehen wird. Wenn man bei der Vorschrift des § 816 Abs. 1 Satz 1 noch darüber im Zweifel sein konnte, ob nicht die Vermögensverschiebung deshalb als mittelbare anzusehen war, weil doch das Surrogat aus dem Vermögen eines Dritten stammte, so können bei der unentgeltlichen Verfügung eines Nichtberechtigten derartige Zweifel gar nicht erst entstehen.

Hier ist doch die Rechtslage folgende: Ein Unberechtigter, der also nicht Eigentümer, sondern höchstens Besitzer des Bereicherungsobjektes ist, gibt dieses unentgeltlich an einen gutgläubigen Dritten weiter. Erst jetzt wechselt das Bereicherungsobjekt den Eigentümer; daraus ergibt sich aber, daß eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen dem Entreicherten und dem Bereicherten stattgefunden hat. Diese Vermögensverschiebung ist allerdings „indirekt", da sie durch die Person eines Dritten „vermittelt" wird.

---

[10]) Allerdings wird gerade hier recht klar, wie schwierig es ist, derartig komplizierte Tatbestände wie die der §§ 816 und 818 BGB. in Vorgänge zu zerlegen, die dann entweder als einheitlich oder nicht einheitlich anzusehen sind. Auch daraus ergibt sich die praktische Überlegenheit der hier vertretenen „Theorie der direkten Vermögensverschiebung".

[11]) Heinrichs, a. a. O. S. 35.

[12]) Z. B. im Fall des § 407 BGB. — Ebenso Kahn, a. a. O. S. 9.

[13]) Z. B. v. Mayr, a. a. O. S. 321; Enneccerus-Lehmann 1932, S. 730; Heinrichs, a. a. O. S. 33; Dietrich, a. a. O. S. 14; Michalowski, a. a. O. S. 39; RGZ. 66, 80; 92, 83; a. A. wohl nur Krawielicki, a. a. O. S. 316.

Gegenüber dieser Beweisführung wird behauptet[14]), die Bereicherung sei aus folgenden Gründen mittelbar:

Die *unmittelbare* Bereicherung liege bereits in der Verfügung des Nichtberechtigten selbst. Nur könne dieser unmittelbare Bereicherungsanspruch im Gegensatz zu dem Fall des § 816 Abs. 1 Satz 1 nicht geltend gemacht werden, da ja der Verfügende keinen Gegenwert erhalten habe. Durch die Verfügung des Nichtberechtigten würden im übrigen nur Beziehungen geschaffen zwischen dem Berechtigten und dem Verfügenden einerseits und dem Verfügenden und dem unentgeltlichen Erwerber andererseits; dagegen fehle es an einer direkten Beziehung zwischen Entreichertem und Bereichertem, da der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs erst über das *Vermögen* des Nichtberechtigten in das des Bereicherten gelangt sei. Das ist nun gerade nicht der Fall, da der Mittler nie Eigentümer des Bereicherungsobjektes gewesen ist. Man versucht, die Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung im Falle des § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB. auch noch mit der Behauptung zu begründen, der Nichtberechtigte habe doch den Eigenbesitz an dem Bereicherungsgegenstand gehabt[15]). Das mag zutreffen; aber der Bereicherungskläger will ja mit der Klage nicht nur *den Besitz* des Bereicherungsobjektes wieder erlangen, sondern das Eigentum. Das aber ist unmittelbar auf den Bereicherten übergegangen. In diesem Zusammenhang sei auch noch erwähnt, daß die Ansicht von Enneccerus-Lehmann[16]), man müsse denjenigen als eigentlichen Zuwender ansehen, der im eigenen Namen rechtsgeschäftlich wirksam zugunsten eines Dritten über ein fremdes Recht verfüge, die Frage, ob im Falle des § 816 Abs. 1 Satz 2 eine mittelbare Vermögensverschiebung vorliegt, nicht klärt. Diese Frage ist vielmehr dahin zu beantworten, daß ein Fall der unmittelbaren Bereicherung deshalb gegeben ist, weil bei der Vermögensverschiebung nur die Vermögen des Entreicherten und des Bereicherten beteiligt sind.

Auch hier kommt man zu demselben Ergebnis, wenn man der Untersuchung die „Identitätstheorie" zugrundelegt. Der einheitliche Vorgang, der die Vermögensvermehrung des Beklagten und die Vermögensverminderung des Klägers herbeigeführt hat, ist die Verfügung des Nichtberechtigten.

Der einzige wirkliche Fall einer im Gesetz geregelten mittelbaren Vermögensverschiebung bei der ungerechtfertigten Bereicherung ist der des *§ 822 BGB.*[17]) Voraussetzung dieser Gesetzesbestimmung ist ja gerade, daß zunächst einmal ein Zwischenmann Eigentümer des Bereicherungsgegenstandes wird. Es liegt also immer der Umweg über ein fremdes Vermögen vor. Von Mayr[18])

---

[14]) Dietrich, a. a. O. S. 14.
[15]) Heinrichs, a. a. O. S. 33.
[16]) A. a. O. S. 730.
[17]) Z. B. Michalowski, a. a. O. S. 39; RGZ. 73, 177; 92, 83; Heinrichs, a. a. O., S. 30.
[18]) A. a. O. S. 328.

leugnet allerdings die Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung im § 822 BGB. Er führt aus, dem Gesetzgeber habe bei der Fassung des § 822 BGB. nur der Gedanke der mittelbaren Bereicherung vorgeschwebt; in Wirklichkeit sei der Bereicherungsanspruch deshalb ein unmittelbarer, weil er gegen den Mittler entstanden sei, und dann wegen des Wegfalls der Bereicherung beim Mittler auf den endgültig Bereicherten überspringe Selbst wenn diese Ansicht richtig wäre, würde damit noch nicht erwiesen sein, daß der Bereicherungsanspruch gegen den endgültig Bereicherten in jeder Beziehung mit dem Anspruch gegen den Mittler identisch ist. Es dürfte vielmehr maßgebend sein, daß tatsächlich der Bereicherungsgegenstand über ein fremdes Vermögen gewandert ist, und daß deshalb nach der Theorie von der direkten Vermögensverschiebung ein Fall der mittelbaren Bereicherung vorliegt. Dieser Schluß hat aber auch Gültigkeit bei Anwendung der Identitätstheorie, da ja die Bereicherung sich hier durch zwei völlig voneinander getrennte Vorgänge — den Erwerb des Mittlers und den daraufhin erfolgenden Erwerb des Bereicherungsbeklagten — vollzieht.

Als *Ergebnis* dieser Untersuchung ist also festzustellen: Im Gesetz geregelt ist nur *ein* Fall der mittelbaren Bereicherung (§ 822 BGB.); alle anderen Fälle von angeblich mittelbarer Bereicherung dagegen sind höchstens Fälle indirekter Bereicherung und können dsehalb zur Lösung des Problems der mittelbaren Bereicherung nicht herangezogen werden.

§ 7

Die Bedeutung des § 822 BGB. für das Problem der „mittelbaren" Bereicherung.

Bisher ist nur bewiesen, daß im § 822 BGB. ein Fall der mittelbaren Bereicherung geregelt ist. Es ist Aufgabe der nun folgenden Untersuchungen, die Frage zu klären, ob die Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung nun auch gerade das die besondere Hervorhebung dieser Vorschrift rechtfertigende und veranlassende Moment ist oder ob ihre Aufnahme in das Gesetz nicht etwa aus ganz anderen Gründen notwendig gewesen ist.

Wäre das nämlich der Fall, so würde das von der herrschenden Lehre bisher angeführte Argument an Beweiskraft verlieren, der Gesetzgeber sei zu der Aufnahme der Bestimmung des § 822 BGB. dadurch gezwungen worden, daß er in diesem einen Falle einmal *ausnahmsweise* einen Anspruch aus mittelbarer Bereicherung hätte geben wollen. Wäre die Aufnahme der Bestimmung des § 822 BGB. aus einem mit diesem Problem der mittelbaren Bereicherung in

keinem Zusammenhang stehenden Grunde veranlaßt, so würde damit sogar bewiesen, daß die Aufnahme des § 822 BGB. in das Gesetz nicht deshalb erfolgte, um ausnahmsweise einmal einen Fall der mittelbaren Bereicherung zu regeln.

Nach den Gegnern der herrschenden Lehre[1]) soll die Bedeutung der Vorschrift des § 822 BGB. in folgendem liegen:

Ein wesentliches Erfordernis eines jeden Bereicherungsanspruchs ist das Fehlen eines rechtlichen Grundes für die zwischen den Parteien erfolgte Vermögensverschiebung. Die Vorschrift des § 822 BGB. soll — so nehmen die Gegner der herrschenden Lehre an — nun einen Bereicherungsanspruch gewähren, obwohl ein rechtfertigender Grund für die Vermögensverschiebung gegeben ist. Als Rechtsgrund, der die Vermögensverschiebung rechtfertigt, wird das zwischen dem Mittler und dem Bereicherten vorliegende Kausalverhältnis angesehen. Die Bereicherung werde als eine ungerechtfertigte angesehen, obwohl sie es in Wirklichkeit gar nicht sei. Die Unentgeltlichkeit des Erwerbs werde durch eine Fiktion des Gesetzgebers der Rechtsgrundlosigkeit des Erwerbs gleichgestellt. Als Grund für diese Fiktion wird angeführt, der unentgeltliche Erwerb sei nicht stark genug, um es angemessen erscheinen zu lassen, ihn auf Kosten des Entreicherten aufrecht zu erhalten. Diese Ansicht kann sich auf die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen. In den Protokollen[2]) wird ausgeführt, die Zuwendung des Mittlers an den Bereicherten rechtfertige zwar den Übergang des zugewendeten Gegenstandes aus dem Vermögen des Zuwendenden in das des Empfängers; nicht aber rechtfertige sie auch die Bereicherung des Empfängers auf Kosten des Benachteiligten. Unter allen Umständen sei die Rückforderung des Benachteiligten mehr zu begünstigen als der Gewinn dem Empfängers der Zuwendung. Diese ausdrückliche Anerkennung der ungünstigeren Behandlung eines auf Schenkung beruhenden Erwerbes stelle eine gesunde Fortentwicklung eines rechtsgeschichtlichen Gedankens dar.

Eine kritische Erörterung dieser Ausführungen wird noch erfolgen. Soviel kann aber schon hier festgestellt werden, daß die Ansicht der Gegner der herrschenden Lehre von der Bedeutungslosigkeit des § 822 BGB. für das Problem der mittelbaren Bereicherung dann richtig ist, wenn tatsächlich die Bedeutung dieser Vorschrift *nur* darin liegt, die unentgeltliche Vermögensverschiebung der rechtlosen gleichzustellen.

Das ist aber nicht der Fall. Die Hauptbedeutung der Ausnahmevorschrift des § 822 BGB. liegt — und das scheint bisher von den Anhängern und Gegnern der herrschenden Lehre übersehen worden zu sein — auf anderem Gebiete.

---

[1]) Enneccerus, a. a. O. S. 634; Nebenzahl, a. a. O. S. 37; Heinrichs, a. a. O. S. 37.

[2]) Protokolle VI S. 212.

§ 822 BGB., der einen Fall der Bereicherung „durch Leistung eines anderen" enthält, stellt nämlich insofern eine Sonderbestimmung dar, als für die Entstehung des in ihm geregelten Bereicherungsanspruchs nicht — wie bei den übrigen Fällen der Bereicherung durch Leistung eines anderen — das zwischen dem Leistenden und dem Bereicherten bestehende Rechtsverhältnis allein von Bedeutung ist. Im § 822 BGB. wird vielmehr, wenn auch nur im Wege der Fiktion, für die Entstehung des Bereicherungsanspruchs außerdem noch das zwischen dem Bereicherungsschuldner und dem Bereicherungsgläubiger[3]) bestehende Rechtsverhältnis von Bedeutung.

Diese Behauptung bedarf in zwei Punkten des Beweises. Einmal ist zu beweisen, daß es sich in dem in § 822 BGB. geregelten Fall der ungerechtfertigten Bereicherung um einen Fall der Bereicherung „durch Leistung eines anderen" handelt. Der Gegensatz der Bereicherung „durch Leistung eines anderen" ist die „in sonstiger Weise" erlangte Bereicherung. Sodann wird zu beweisen sein, daß in den gewöhnlichen Fällen der Bereicherung durch Leistung eines anderen für die Entstehung des Bereicherungsanspruchs ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Leistenden und Bereicherten von Bedeutung ist.

Der Begriff „Leistung" wird im Bürgerlichen Gesetzbuch mehrfach gebraucht[4]). Die Leistung im Sinne der §§ 241, 242 BGB. wird als Verpflichtung des Schuldners, etwas zu tun oder zu unterlassen, definiert[5]). Für die Bestimmung des Begriffs der Leistung im Bereicherungsrecht ist die Lehre von der Leistungs*handlung* und dem Leistungs*erfolg* von besonderer Bedeutung[6]), nach der bei jeder Norm einzeln zu untersuchen ist, ob der Begriff Leistung im Sinne einer Handlung oder eines Erfolges aufzufassen ist. Der Bereicherungsanspruch soll den durch die Leistung hervorgerufenen Erfolg rückgängig machen, da ja nur an der Rückgängigmachung dieses Erfolges für den Bereicherungsgläubiger ein Interesse besteht. So ist anzunehmen, daß unter „Leistung" im Bereicherungsrecht die bewußte und gewollte Vermehrung eines fremden Vermögens, die man als Zuwendung bezeichnen kann, zu verstehen ist[7]). Daraus ergibt sich aber, daß die Bereicherung im Sinne des § 822 BGB. als Bereicherung „durch Leistung eines anderen" anzusehen ist, da ja durch die bewußte und gewollte Zuwendung das Vermögen des Bereicherten vermehrt ist. Man wird auch nicht einwenden können, im Verhältnis des Bereicherten zum Mittler sei die Bereicherung allerdings eine Bereicherung durch Leistung eines anderen, im Verhältnis des Bereicherungsschuldners zum Bereicherungsgläubiger dagegen stelle sie sich als eine „in sonstiger

[3]) Darunter ist derjenige zu verstehen, der an den Mittler geleistet hat.
[4]) Z. B. in den §§ 241, 242, 265 ff. BGB.
[5]) Enneccerus-Lehmann, a. a. O. § 1 I.
[6]) Staudinger, a. a. O. zu § 241 S. 25.
[7]) So auch v. Tuhr, II 2, S. 54.

Weise" erlangte Bereicherung dar. Die Unhaltbarkeit einer derartigen Auffassung geht schon aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 812 BGB.) hervor[8]). Ein Erlangen durch Leistung ist eben niemals ein Erlangen in sonstiger Weise. Beide Erwerbsarten schließen sich begrifflich aus. Ein Erwerb kann allerdings mehrere Rechtsgründe haben[9]); ein einziger Vermögensvorgang — hier die Zuwendung des Mittlers an den Bereicherten — kann aber niemals als mehrere Ursachen des Erwerbs „durch Leistung eines anderen" und in „sonstiger Weise" — angesehen werden. Daraus ergibt sich die Richtigkeit der Behauptung, die Bereicherung im § 822 BGB. komme „durch Leistung eines anderen", und nicht „in sonstiger Weise" zustande.

Es bleibt noch zu beweisen, daß im Gegensatz zu § 822 BGB. bei den übrigen Fällen der durch eine Leistung erfolgten Bereicherung nur das Verhältnis zwischen Bereicherten und Mittler von Bedeutung ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus dem Begriff des Rechtsgrundmangels.

§ 812 BGB. fordert auch für die Fälle der Bereicherung durch Leistung eines anderen, daß sich die Vermögensverschiebung ohne rechtlichen Grund vollzogen hat. Was versteht nun das Gesetz unter dem Mangel des rechtlichen Grundes? Heute ist es wohl unbestritten, daß der Mangel des rechtlichen Grundes etwas durchaus Verschiedenes bedeutet, je nachdem ob die Vermögensverschiebung durch eine Leistung oder in sonstiger Weise erfolgt ist[10]). Die gegenteilige Ansicht von v. Mayr[11]), der für alle Fälle der Bereicherung eine einheitliche Begriffsbestimmung des Rechtsgrundmangels geben will, berücksichtigt wohl doch zu wenig die Verschiedenheit der Rechtslagen, die zwischen den Fällen der Bereicherung „durch Leistung eines anderen" und denen „der in sonstiger Weise" erfolgten besteht. — In diesem Zusammenhang ist nur der Begriff des Mangels des Rechtsgrundes für die Fälle der Vermögensverschiebung „durch Leistung eines anderen" von Bedeutung.

Eine Leistung wird nicht ohne Grund vorgenommen; mit der Leistung wird vielmehr ein *rechtlicher* Zweck verbunden. Dieser Zweck ist die causa; man leistet bekanntlich z. B., um den anderen zu verpflichten (causa obligandi), um ihm etwas zuzuwenden (causa donandi), oder auch um selbst von einer Schuld befreit zu werden (causa solvendi). Diese Zweckbestimmung der Zuwendung ist es ja gerade, die die Zuwendung zur „Leistung" im Sinne des § 812 BGB. macht[12]). Mit der Leistung will man nicht nur die bestehende

---

[8]) „Wer durch die Leistung eines anderen *oder* in sonstiger Weise ....."
[9]) Vergl. Kipp, a. a. O. S. 211 ff.
[10]) Planck, § 812 I 3 S. 1627; Enneccerus-Lehmann, § 219 S. 688.
[11]) Nach v. Mayr, a. a. O. S. 428, ist der Mangel des rechtlichen Grundes *einheitlich* als Mangel der relativen Beziehungen zwischen den Parteien zu definieren.
[12]) Jung, a. a. O. S. 67.

dingliche Rechtslage verändern, man will vielmehr gleichzeitig auch in den obligatorischen Beziehungen zum Gegner eine Veränderung schaffen. Diese Zwecksetzung bei der Leistung ist als rechtlicher Grund (causa) anzusehen, als Mangel des rechtlichen Grundes in den Fällen der Bereicherung „durch Leistung eines anderen" wird man es also bezeichnen können, wenn die mit der Abänderung der bestehenden Güterlage beabsichtigte Wirkung auf die obligatorischen Beziehungen zwischen den Parteien ausbleibt[13]).

Aus dieser Definition des Rechtsgrundmangels ergibt sich, daß bei der Prüfung der Frage, ob in den Fällen der Bereicherung „durch Leistung eines anderen" ein Mangel des rechtlichen Grundes vorliegt, gewöhnlich nur das Verhältnis zwischen dem Leistenden und dem Empfänger von Bedeutung ist. Denn nur in diesem Rechtsverhältnis ist die Zwecksetzung der Leistung erfolgt. Mit der Leistung will doch der Leistende in der Regel nur auf seine Rechtsbeziehungen zum Empfänger einwirken. Es wäre deshalb falsch, den Rechtsgrund für seine Leistung in dem Verhältnis des Leistenden zu einem Dritten, an der Leistung Nichtbeteiligten, zu suchen. In einem derartigen Verhältnis sucht und *erwartet* man ja gar keinen Rechtsgrund, dessen Fehlen dann für die Entstehung eines Bereicherungsanspruchs von Bedeutung sein könnte. Es ist doch schon vom logischen Standpunkt aus unrichtig, von einem Mangel dort zu sprechen, wo man gar nichts erwartet hat[14]). Diese Ansicht hat aber auch im Gesetz Ausdruck gefunden. Der Gesetzgeber hat es für nötig gehalten, in dem Fall des § 822 BGB., wo einmal ausnahmsweise ein Bereicherungsanspruch nicht zwischen den an der Leistung beteiligten Parteien, sondern zwischen dem Empfänger und einem Dritten anerkannt wird, zu fingieren, daß sich die Leistung unmittelbar zwischen dem Bereicherungsgläubiger und dem Bereicherungsschuldner vollzogen habe[15]). Daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber wegen des Begriffes des Rechtsgrundmangels glaubt, daß in der Regel ein Bereicherungsanspruch nur zwischen den an der Leistung unmittelbar beteiligten Parteien entsteht. Das ist die wahre Bedeutung der Ausnahmevorschrift des § 822 BGB.!

Für das Problem der mittelbaren Bereicherung ist diese Feststellung aber von großer Bedeutung. Die Anerkennung der mittelbaren Bereicherung würde gleichzeitig bedeuten, daß der Bereicherungsanspruch generell einer Partei gewährt würde, die an der Leistung nicht unmittelbar beteiligt ist. Das ist aber nicht möglich,

---

[13]) So auch Klingmüller, Kritische Vierteljahresschrift S. 530, der einen Mangel des Rechtsgrundes dann für vorliegend erachtet, wenn es an der rechtlichen Unterlage in den relativen Beziehungen der Parteien fehlt.

[14]) A. A. Krawielicki, a. a. O. S. 318, der die Ansicht vertritt, wenn für die Leistung zwischen Empfänger und Leistendem eine causa gegeben sei, so könnte diese auch als causa für das Verhältnis des Leistenden zu einem Dritten gelten.

[15]) § 822 ist nämlich folgendermaßen zu lesen: „..... so ist ..... der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn *er* (!) die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

da der Gesetzgeber, wie sich aus der Ausnahmevorschrift des § 822 BGB. ergibt, generell einen derartigen Bereicherungsanspruch nicht anerkannt hat. Daß er ihn auch nicht anerkennen konnte, liegt — wie ausgeführt ist — daran, daß in diesen Fällen von einem *Mangel* des Rechtsgrundes, der als Voraussetzung eines jeden Bereicherungsanspruchs anzusehen ist, nicht gesprochen werden kann, weil das Vorliegen eines Rechtsgrundes nur für das Verhältnis des Mittlers („des Leistenden") zum Bereicherten, nicht aber für das des Bereicherten zu einem Dritten erwartet wird.

Als Ergebnis ist festzustellen: Aus der Ausnahmenatur des § 822 BGB. folgt, daß in den wichtigsten[16]) Fällen der Bereicherung, nämlich in denen der „Leistung durch einen anderen", ein Bereicherungsanspruch nur zwischen den an der Leistung unmittelbar beteiligten Parteien besteht.

Die mittelbare Bereicherung ist in diesen Fällen also ausgeschlossen.

[16]) Friedmann, a. a. O. S. 1171.

§ 8

Die obligatorische Natur der Bereicherungsansprüche und das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung.

Es dürfte bisher zu wenig beachtet sein, daß auch schon aus der *Rechtsnatur* der Bereicherungsansprüche sich das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung mit zwingender Notwendigkeit ergibt. Daß es sich bei den Bereicherungsansprüchen um *obligatorische* Ansprüche handelt, geht schon daraus hervor, daß diese Ansprüche im Recht der Schuldverhältnisse[1]) geregelt sind. Wesentlich für einen obligatorischen Anspruch ist nun aber gerade, daß er sich nur gegen den Schuldner, nicht aber — wie der dingliche Anspruch — gegen jedermann richtet. Die Anerkennung der mittelbaren Bereicherung würde dagegen eine dingliche Auffassung der Bereicherungsansprüche zur Voraussetzung haben, da sich ja in den Fällen der mittelbaren Bereicherung der Anspruch gegen den jeweiligen Herrn des Bereicherungsobjektes richtet.

Tatsächlich wird von den Gegnern der herrschenden Lehre denn auch der Standpunkt vertreten, aus der Fassung des § 812 BGB. gehe hervor, daß es dem Gesetzgeber weniger auf die Person des Geschädigten als auf die des Bereicherten und das Bereiche-

[1]) So auch Leonhard, a. a. O. S. 472; Nebenzahl, a. a. O. S. 31.

rungs*objekt* ankomme[2]). § 812 BGB. sei ein Schutzgesetz, dem die Aufgabe zufiele, das Bereicherungsobjekt dem Entreicherten wieder zuzuführen. Im Vergleich zu diesem Gedanken sei die Frage nach den für den Bereicherungsanspruch passiv legitimierten Personen von sekundärer Bedeutung. Wer das Bereicherungsobjekt habe, sei ohne weiteres passiv legitimiert[3]). Ihre konsequenteste Ausprägung haben diese Gedankengänge in den Ausführungen Zachariäs[4]) gefunden. Zachariä hält diesen Anspruch für einen dinglichen Anspruch, der sich gegen den richte, in dessen Vermögen sich die Verwendung gerade befinde. Die Besonderheit gegenüber der gewöhnlichen Eigentumsklage sei nur darin zu erblicken, daß mit der actio de in rem verso nicht Sachen ihrer individuellen Beschaffenheit nach, sondern Werte als Bestandteile des Vermögens heraus verlangt würden.

Als Beleg für die Richtigkeit dieser dinglichen Auffassung der Bereicherungsansprüche führen die Gegner der herrschenden Lehre den § 822 BGB. an[5]). Allerdings ist es richtig, daß dieser Bereicherungsanspruch einem dinglichen Anspruch in der Wirkung ähnelt. Das um so mehr, wenn man annimmt, daß § 822 BGB. entsprechende Anwendung findet, wenn der Empfänger das Bereicherungsobjekt seinerseits einem Vierten weitergegeben hat[6]). Es ist aber bereits ausgeführt[7]), daß § 822 BGB. als Ausnahmevorschrift anzusehen ist, und es wäre deshalb falsch, aus dieser Vorschrift einen Schluß auf die Rechtsnatur *aller* Bereicherungsansprüche zu ziehen.

Als Ergebnis ist festzustellen: Das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung ergibt sich auch aus der schuldrechtlichen Natur der Bereicherungsvorschriften.

---

[2]) Ewald in Gruchot, Bd. 65, S. 164.
[3]) Hedemann, Bereicherung durch Strohmänner, S. 15.
[4]) Zachariä, a. a. O. S. 536 f.
[5]) Kahn, a. a. O. S. 22.
[6]) So die herrschende Lehre, z. B. Staudinger zu § 822 S. 1740; Planck zu § 822 S. 1696.
[7]) Vergl. § 7 der Arbeit.

§ 9

Zum Streit um die Billigkeit der Ergebnisse der herrschenden Lehre.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß die mittelbare Bereicherung vom Gesetzgeber nicht zugelassen ist, und daß deshalb von der herrschenden Lehre das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung zu Recht als Voraussetzung eines jeden Bereicherungsanspruchs angesehen wird. Wenn nun trotz-

dem noch untersucht wird, ob die Ergebnisse der herrschenden Lehre den Geboten der *Billigkeit* entsprechen, so geschieht das mit Rücksicht auf die Frage, ob de lege ferenda die Zulassung der mittelbaren Bereicherung zu empfehlen oder sogar zu fordern ist.

Mit dem Vorwurf, sie führe zu unbilligen Ergebnissen, wird die herrschende Lehre besonders von Hedemann[1]) bekämpft. Die Argumente Hedemanns sind von den übrigen Gegnern der herrschenden Lehre aufgenommen; es soll der Versuch unternommen werden, sie zu widerlegen.

Hedemann wirft der herrschenden Lehre vor, sie führe in den Fällen, in denen ein „Strohmann" tätig werde, zu unbilligen Ergebnissen. Als Beispiel eines „Strohmannfalles" ist folgender Tatbestand anzusehen[2]):

A — „der Hintermann" — betraut den gänzlich vermögenslosen B, den „Strohmann" — mit dem Ankauf eines Autos. Für diese Tätigkeit soll B eine Vergütung erhalten. Der ganze Vertrag ist darauf zugeschnitten, daß A als Herr des abzuschließenden Geschäftes anzusehen ist. B kauft das Auto von C und übergibt es dem A; er bleibt jedoch dem C den Kaufpreis schuldig. Bei dem Kaufvertrag ist der „Strohmann" vollständig selbständig aufgetreten; dem C ist nicht bekannt, daß B das Auto für den A gekauft hat. Dann ist nach Hedemann die Unbilligkeit darin zu erblicken, daß C das verkaufte Auto trotz der Nichterfüllung des Vertrages durch den B nicht von A herausverlangen kann, weil A nur mittelbar, nämlich über das Vermögen des Strohmannes B, bereichert ist. Erste Voraussetzung dieses Angriffes gegen die herrschende Lehre ist, daß es sich bei dem Strohmannfall überhaupt um einen Fall der mittelbaren Bereicherung handelt. Das ist deshalb zu untersuchen.

Abwegig ist es, die eingetretene Bereicherung des Hintermanns deshalb als eine unmittelbare zu bezeichnen, weil der Durchgang des Bereicherungsobjektes durch das Vermögen des Strohmanns wirtschaftlich nicht ernst zu nehmen und deshalb auch rechtlich nicht zu beachten sei[3]). Entweder ist das Bereicherungsobjekt durch das Vermögen des Strohmanns gegangen, dann liegt eine mittelbare Bereicherung vor; oder aber, das Vermögen des Strohmannes ist an der Vermögensverschiebung nicht beteiligt, dann liegt eine unmittelbare, wenn auch indirekte Bereicherung vor. Einen „wirtschaftlich und rechtlich nicht ernst zu nehmenden" Durchgang durch ein fremdes Vermögen gibt es nicht.

Die Beurteilung der Natur der Vermögensverschiebung bei den Strohmannfällen hängt vielmehr mit dem Problem der Übereignung „an wen es angeht" zusammen[4]). Auf dieses Problem ist des-

---

[1]) Hedemann: Bereicherung durch Strohmänner.
[2]) Vergl. das Beispiel Hedemanns, a. a. O. S. 65.
[3]) So ohne nähere Begründung Siber, a. a. O. S. 422.
[4]) Vergl. besonders Cohn, a. a. O. Rühl, a. a. O. S. 53 ff.

halb näher einzugehen[5]). Bei den zu untersuchenden Fällen handelt es sich um Fälle der sogenannten mittelbaren Stellvertretung. Als Grundfall ist anzusehen: A übereignet eine Sache. Als Gegner tritt B auf, der im eigenen Namen handelt, aber nach einer mit C getroffenen Vereinbarung unmittelbar für C Eigentum erwerben will. Nun fragt es sich, ob C *unmittelbar* Eigentümer werden kann, oder ob erst B Eigentümer wird, der dann erst das Eigentum auf C übertragen müßte. Aus § 164 Abs. 2 BGB. scheint hervorzugehen, daß zunächst einmal B Eigentümer wird, da diese Vorschrift auch auf dingliche Rechtsgeschäfte Anwendung findet[6]). Man wird auch nicht sagen können, unmittelbarer Eigentumsübergang auf C sei wegen der Bedeutung des § 164 Abs. 2 BGB. als einer Schutzvorschrift für den Drittkontrahenten immer dann anzunehmen, wenn A an einem Eigentumserwerb des B kein Interesse habe. Eine derartige Auffassung von der Bedeutung des § 164 Abs. 2 BGB. ist wohl nicht zulässig.

Aus § 164 Abs. 2 BGB. ergibt sich nur, daß grundsätzlich nur bei Handeln im fremden Namen die Rechtsfolgen dieses Handelns in der Person des Vertretenen eintreten. Daraus folgt mindestens, daß ein unmittelbarer Eigentumserwerb des C nicht gegen die *erkennbaren* Interessen des A erfolgen darf[7]). Dessen ist sich die herrschende Lehre auch bewußt. Sie nimmt an, daß der Vertretene dann unmittelbar Eigentum erwerben kann, wenn es dem Veräußerer gleichgültig war, auf wen er das Eigentum übertrug[8]). Es genüge, daß der Wille des Veräußernden nur auf eine solche Übereignung gerichtet war, die ihn von seiner Verbindlichkeit aus dem Kausalgeschäft befreite[9]) [10]).

Von einem anderen Gesichtspunkt aus kommt Cohn zu demselben Ergebnis. Er faßt den mittelbaren Stellvertreter als Vertreter in der Entgegennahme der Übereignungserklärung auf und ist der Ansicht, der Veräußerer gebe die Übereignungserklärung an denjenigen ab, den sie angehe[11]). Zu erwähnen ist noch, daß

---

[5]) Eine eingehende *kritische* Würdigung der Lehre von der Übereignung „an wen es angeht" würde allerdings über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Es soll deshalb nur die Ansicht der herrschenden Lehre entwickelt werden.

[6]) Wolff, a. a. O. S. 206; Rühl, a. a. O. S. 47 ff.

[7]) Rühl, a. a. O. S. 47.

[8]) RGZ. 11, 123; Seuff. A. 42, 404. Besonders deutlich hat diesen Gedankengang das oberste L.G. f. Bayern schon in einem Urteil vom 18. Okt. 1880 (Seuff. A. 36, 184) entwickelt. Dort heißt es: „Insbesondere ist beim Kauf regelmäßig der Wille des Verkäufers und Tradenten nicht auf ein bestimmtes Individuum exclusiv gerichtet. Die Hauptsache ist ihm der Kaufpreis und daß ihm dieser wird; unter dieser Voraussetzung ist ihm das kaufende Individuum gleichgültig."

[9]) RGZ. 100, 192; 109, 169.

[10]) Eine derartige Willensrichtung des Veräußernden hält Wolff, a. a. O. S. 206, für einen unmittelbaren Eigentumserwerb des Vertretenen nicht für ausreichend, da es ja an einer Übereignungserklärung an den Vertretenen und an einer Annahmeerklärung des Vertretenen fehle.

[11]) Cohn, a. a. O. S. 154 ff.

die herrschende Lehre das weitere Erfordernis des Eigentumserwerbs, nämlich die *Übergabe* der Sachen, dadurch für erfüllt hält, daß der Veräußerer diese an den Vertreter übergibt, der sie dann als Besitzmittler des Erwerbers bis zur Übergabe an diesen besitzt[12]). Zusammenfassend ist zu sagen, daß die in der Theorie von der „Übereignung, an wen es angeht", herrschende Lehre annimmt, ein Eigentumsübergang finde unmittelbar zwischen dem Veräußerer und dem Vertretenen dann statt, wenn es dem Veräußerer bei der Veräußerung nicht auf die Person des Erwerbers ankomme, sondern nur darauf, sich von der durch den Kaufvertrag übernommenen Verbindlichkeit durch die Eigentumsübertragung zu befreien. Der Eigentumsübergang auf den Stellvertreter wird als Ausnahme angesehen. Er soll nur dann stattfinden, wenn für den Veräußerer ein besonderes Interesse daran besteht, daß gerade der Vertreter und niemand anders Eigentümer werde.

Welche Bedeutung hat nun dieses Ergebnis für die rechtliche Beurteilung der „Strohmannfälle"? Auch diese Fälle enthalten Tatbestände der sogenannten mittelbaren Stellvertretung, da der Strohmann nicht erkennbar in fremdem Namen handelt. Ferner wird bei den meisten „Strohmannfällen" die zweite für die Anerkennung des unmittelbaren Eigentumserwerbs aufgestellte Voraussetzung, daß nämlich der Veräußerer nicht die Absicht der Eigentumsübertragung auf eine bestimmte Person gehabt hat, vorliegen. Es ist auch bei diesen Fällen doch meist so, daß der Veräußerer bei der Übergabe der Sache nur die Absicht hat, sich von einer durch den Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeit (§ 433 BGB.) zu befreien und den Gegner zur Bewirkung der Gegenleistung zu veranlassen. Dagegen ist die Person des Erwerbers dem Veräußerer meist gleichgültig. In den meisten Strohmannfällen liegt danach eine Übereignung „an wen es angeht" vor. Das Vermögensobjekt geht also unmittelbar — wenn auch indirekt — aus dem Vermögen des Veräußerers, des Bereicherungsklägers, in das des Hintermannes über. Das Vermögen des Strohmannes ist an dieser Vermögensverschiebung nicht beteiligt[13]). Es liegt also ein typischer Fall der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung vor. Damit aber erweist sich das Bedenken Hedemanns gegen die herrschende Lehre als nicht begründet, die Betonung des Erfordernisses der Unmittelbarkeit führe in den „Strohmannfällen", die Fälle mittelbarer Bereicherung seien, zu unbilligen Ergebnissen. Daß in den Strohmannfällen kein Bereicherungsanspruch des Veräußerers gegen den Hintermann gegeben ist, liegt vielmehr daran, daß es wegen des Vertragsanspruchs des Veräußerers gegen den Strohmann[14]) an einer Entreicherung des Veräußerers fehlt[15]).

---

[12]) Rühl, a. a. O. S. 53.

[13]) Der Strohmann ist nur *Besitz*mittler.

[14]) Der Vertragsanspruch geht nicht etwa gegen den Hintermann, da nur für das dingliche Geschäft der Gedanke des „Geschäfts, für wen es angeht", anerkannt ist. Pringsheim, a. a. O. S. 117.

Es ist zuzugeben, daß auch „Strohmannfälle" denkbar sind, die Tatbestände *mittelbarer* Vermögensverschiebung enthalten. Es sind das die Fälle, in denen der Veräußerer erkennbar zum Ausdruck gebracht hat, daß er das Eigentum gerade auf den Strohmann und auf niemand anders übertragen wollte. In diesen Fällen geht bei einer dahingehenden Willensrichtung des Strohmannes das veräußerte Vermögensobjekt über das Vermögen des Strohmanns in das des Hintermanns. Wenn auch hier ein Bereicherungsanspruch gegen den Hintermann nicht gegeben werden kann, so liegt das nicht nur daran, daß es sich um Fälle mittelbarer Bereicherung handelt. Selbst bei Anerkennung der „mittelbaren Bereicherung" müßte ein Bereicherungsanspruch gegen den „Hintermann" abgelehnt werden, da es wegen des Vertragsanspruchs gegen den Strohmann wieder an einer Entreicherung des Veräußerers fehlt. Dieses Ergebnis dürfte aber auch durchaus zu billigen sein. Gerade hier wäre es völlig unverständlich, wenn dem Veräußerer außer dem Vertragsgegner noch ein Dritter haften würde, da ja in diesen Fällen der Veräußerer nur mit dem Gegner persönlich den Vertrag abschließen wollte und beim Vertragsabschluß nicht daran gedacht hat, daß daneben noch ein Dritter aus dem Vertrage berechtigt oder verpflichtet werden könnte.

Es ist somit festzustellen: Der von den Gegnern der herrschenden Lehre gemachte Vorwurf, sie führe besonders in den „Strohmannfällen" zu unbilligen Ergebnissen, wird zu Unrecht erhoben. Die meisten Strohmannfälle enthalten gar keine Fälle mittelbarer Bereicherung. Bei den wenigen Fällen mittelbarer Bereicherung sind die angeblich unbilligen Ergebnisse bereits durch das Fehlen der Entreicherung des Bereicherungsklägers bedingt[16]).

Nachdem bewiesen ist, daß der Vorwurf der Unbilligkeit zu Unrecht gegen die herrschende Lehre erhoben wird, soll schließlich noch geprüft werden, ob sich nicht sogar die Notwendigkeit der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung aus dem Bedürfnis, ungerechte Ergebnisse zu vermeiden, ergibt.

Von den Vertretern der herrschenden Lehre[17]) wird geltend gemacht, es sei dogmatisch unbegründet und rechtspolitisch verfehlt, wenn durch den Umstand, daß das Bereicherungsobjekt durch den Empfänger einem Dritten zugewendet sei, der Geber insofern bessergestellt würde, als ihm nun zwei Personen — nämlich der Mittler und der Dritte — hafteten.

---

[15]) Vergl. § 4 der Arbeit.

[16]) Erwähnt sei noch die besondere Behandlung der Strohmannfälle durch Swoboda, a. a. O. S. 71. Swoboda hält diese Fälle für Tatbestände der nach § 1017 ö. BGB. zugelassenen Verwendungsklage. Für das deutsche Recht macht er denselben Fehler wie Hedemann, daß er die Strohmannfälle für Fälle mittelbarer Bereicherung hält und *deshalb* einen Anspruch des Veräußerers gegen den Hintermann ablehnt.

[17]) Zuerst wohl v. Oertmann zu § 812 S. 1331.

Diesen Einwand sucht Hedemann[18]) dadurch zu entkräften, daß er ausführt, es hafte ja immer nur *einer*, da durch einmalige Leistung der andere befreit würde. Das mag richtig sein, entkräftet aber den Vorwurf Oertmanns nicht, der es mit Recht doch bereits für unbillig hält, wenn überhaupt zwei Personen haften. Die Unbilligkeit liegt schon darin, daß der Entreicherte, wenn er von dem Mittler aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nichts erhält, sich dann noch an einem Dritten schadlos halten kann. Deshalb wird die Unbilligkeit der Doppelhaftung auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß man den Hintermann prinzipiell nur subsidiär haften lassen will[19]). Eine Begründung für die Subsidiarität der Haftung des Hintermannes läßt sich wohl außerdem kaum finden. Hedemann[20]) gibt selbst zu, daß der Gedanke einer solchen Staffelung der Haftung wohl vorzüglich aus „einem unbestimmten Rechtsgefühl" quelle, daß in erster Linie der Strohmann haften müsse[21]). Man kann die Doppelhaftung auch wohl nicht, wie es Nebenzahl[22]) will, damit rechtfertigen, daß man ausführt, im Gesetz seien ja einige Fälle ausdrücklich geregelt, in denen in ein bestehendes Schuldverhältnis ein Dritter ohne Vertrag als Schuldner eintrete. Gemeint sind die zu Unrecht[23]) als Fälle der actio in rem scripta bezeichneten §§ 556 und 604 Abs. 4 BGB. Bei beiden Vorschriften handelt es sich aber — wie sich aus ihrer Entstehungsgeschichte ersehen läßt — um Ausnahmevorschriften aus dem Vertragsrecht, aus denen keine generell auch für das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung gültige Regel abgeleitet werden kann.

Es ist also festzustellen, daß die Anerkennung der mittelbaren Bereicherung zu dem unbilligen Ergebnis führen würde, daß dem Bereicherungsgläubiger zwei Personen haften würden. Die Ablehnung der mittelbaren Bereicherung ist deshalb auch aus Gründen der Billigkeit geboten.

---

[18]) A. a. O. S. 93.

[19]) Hedemann, a. a. O. S. 98; Ewald, a. a. O. S. 175.

[20]) Hedemann, a. a. O. S. 97.

[21]) Nebenzahl, a. a. O. S. 58, führt mit Recht aus, Hedemanns Annahme, der Hintermann hafte nur subsidiär, sei seinen eigenen Ansichten gegenüber nicht folgerichtig. Wenn Hedemann, a. a. O. S. 79, die Ansicht vertritt, für den Bereicherungsanspruch sei derjenige passiv legitimiert, der das Bereicherungsobjekt besitze, so ergibt sich daraus doch gerade die primäre Haftung des Hintermannes.

[22]) Nebenzahl, a. a. O. S. 58.

[23]) Um Fälle der sogenannten actio in *rem* scripta handelt es sich deshalb nicht, weil der obligatorische Rückgabeanspruch auch trotz seiner Gewährung gegenüber einem bestimmten Dritten nicht zum dinglichen Anspruch wird. So jetzt auch Planck, a. a. O. S. 842, entgegen den früheren Auflagen.

Zusammenfassung des Ergebnisses der Arbeit.

Die Arbeit hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Für das *geltende* Recht ist an dem Erfordernis der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung bei der ungerechtfertigten Bereicherung festzuhalten. Es ist allerdings unrichtig, daß die Nichtaufnahme der Klagen aus nützlicher Verwendung in das Bürgerliche Gesetzbuch gegen die Anerkennung der mittelbaren Bereicherung spricht. Wohl aber spricht dagegen der Wortlaut des § 812 BGB. — Bei dem von der herrschenden Lehre als Fall der mittelbaren Bereicherung angesehenen §§ 816 Abs. 1 Satz 2 BGB. handelt es sich nur um einen Fall der indirekten Bereicherung. Dagegen enthält § 822 BGB. den einzigen im Gesetz geregelten Fall mittelbarer Bereicherung. Aus der wahren Bedeutung dieser Vorschrift, die vom Begriff des Rechtsgrundmangels aus zu entwickeln ist, ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit, bei Tatbeständen mit nur mittelbarer Bereicherung einen Bereicherungsanspruch gegen den mittelbar Bereicherten abzulehnen. Die Anerkennung der mittelbaren Bereicherung für das geltende Recht scheitert schließlich auch noch an der Stellung der Bereicherungsvorschriften im Recht der Schuldverhältnisse und an der Tatsache, daß sie zu Ergebnissen führen würde, die rechtspolitisch nicht zu billigen sind.

Aber auch *de lege ferenda* ist eine Aufnahme der mittelbaren Bereicherung in das Gesetz nicht zu fordern, da der zur Begründung dieser Ansicht der herrschenden Lehre gemachte Vorwurf, sie führe zu unbilligen Ergebnissen, unbegründet ist. Es konnte nachgewiesen werden, daß die sogenannten Strohmannfälle, die als Hauptbeispiele für die Notwendigkeit der Aufnahme der mittelbaren Bereicherung angeführt werden, fast ausschließlich keine Tatbestände mittelbarer Bereicherung enthalten. In den Fällen, in denen wirklich die Bereicherung mittelbar ist, scheitert die Anerkennung eines Bereicherungsanspruchs schon daran, daß andere Voraussetzungen, die für jeden Bereicherungsanspruch zu fordern sind, nicht vorliegen. — Das scheint überhaupt einer der wesentlichen Fehler der bisherigen Abhandlungen über das Problem der mittelbaren Bereicherung zu sein, daß diesem Problem eine ausschlaggebende Bedeutung auch für solche Fragen des Bereicherungsrechtes beigelegt wird, die mit der Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung nichts zu tun haben. Demgegenüber ist in dieser Arbeit versucht worden, die wahre Bedeutung des Erfordernisses der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung bei der ungerechtfertigten Bereicherung zu erkennen und die Sonderbehandlung der mittelbaren Bereicherung durch den Gesetzgeber zu rechtfertigen.

Literatur-Verzeichnis.

Achilles-Greif: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 18. Auflage.

Baring: Aufwendungen, Verwendungen, Einrichtungen und ihr Ersatz. Sächs. Archiv 14. 548.

Barthels: Indirekte und mittelbare Bereicherungsansprüche. Gött. Dissertation 1928.

Becker: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Bd. VI: Obligationenrecht.

Blumberger: Zur Auslegung des § 812 BGB. L.Z. 1926. Sp. 529 f.

Bolze: Die Lehre von den Kondiktionen, insonderheit von der condictio sine causa. — Archiv für die civil. Praxis Bd. 78 S. 422 ff.

— Zum Anspruch auf Rückgabe aus einem nichtigen Geschäft. — Archiv für die civil. Praxis 82 S. 1 ff.

Boor de: Die Kollision von Forderungsrechten. 1928.

Corpus Juris Civilis: Volumen Primum. 1922.

Crome: System des deutschen Bürgerlichen Rechts. II. 2. 1902.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 7. Auflage.

Collatz: Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. 1899.

Cohn: Das rechtsgeschäftliche Handeln für denjenigen, den es angeht. 1931.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. II. 2., 4. Auflage.

Dietrich: Die Grundsätze der mittelbaren Bereicherung. Dissertation Breslau 1927.

Ebbecke: Die Gestaltung des Bereicherungsanspruchs im einzelnen. — Recht 1912. Sp. 745 ff.

— Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag. — Recht 1918. Sp. 385 ff.

Elster: „Ungerechtfertigte Bereicherung" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. — I. 12. Bearb. — II. 11. und 12. Bearb. — III. 9. Bearb.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Ewald: Wie weit ist im Bürgerlichen Recht der Gedanke der Gemein- und Landrechtlichen Versionsklage verwendbar? — Gruchot 65. S. 150 f.

— Zur Frage eines Anspruchs aus mittelbarer Bereicherung. — Hans. R. Ztschr. 1921. Sp. 859 f.

Fischer: Bereicherung und Schaden in der Festgabe für Zitelmann.

Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht II. 7. Auflage. 1896/7.

Freund: Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs. Studien zur Erl. des Bürgerlichen Rechts. — Heft 7. 1902.

Friedmann: Dr. Ernst Nebenzahl. Das Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. — J. W. 1931. S. 1171.

Geiger: Voraussetzung und Inhalt der Forderung aus § 816 I. BGB. 1908.

Gierke v.: Deutsches Privatrecht. — III. Bd. Schuldrecht 1917.

Gottschalk: Die Rechtsstellung Dritter im Kondiktionenrecht. — Jherings Jahrb. 78. Bd. S. 290 ff.

Gruchot: Glossen zum Allgemeinen Land-Recht. — Gruchots Beitr. Bd. 15. 495.

Günther: Der Verzicht des BGB. auf eine Klage aus nützlicher Verwendung und seine Folgen! Gött. Dissert. 1927.

Hartmann: Der Bereicherungsanspruch des BGB. im Archiv Bürgerl. Recht Bd. 21 S. 224 f.
Haymann: Grenzziehung zwischen Schenkung und entgeltlichem Geschäft. — Jherings Jahrb. Bd. 56. S. 86 f.
— Zuwendung aus fremden Vermögen. — Jherings Jahrbücher Bd. 77 S. 188 ff.
Hedemann: Bereicherung durch Strohmänner. — Festgabe für Thon. Jena 1911.
— Schuldrecht. — Grundrisse der Rechtswissenschaft. 2. Auflage. 1931.
Heinrichs: Das Erfordernis der Unmittelbarkeit in der Lehre von der rechtlosen Bereicherung. Diss. Erlangen 1929.
Herrmann: Über die Zuständigkeit der condictio indebiti bei Leistung für einen anderen. — Grünhuts Ztschr. Bd. 27.
Herzfeld: Die Verteidigung gegen die condictio sine causa durch Berufung auf ein fremdes Rechtsverhältnis. — Diss. Göttingen 1911.

Josef: Zwei Fragen aus dem Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hans. Rechts-Zeitschrift 1921, Sp. 335 ff.
— Umfang der Ersatzpflicht des Bereicherten beim Erwerb fremder Sachen. — L.Z. 1925. Sp. 354.
Jung: Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes".
— Bürgerliches Recht in Stammlers „Das gesamte deutsche Recht". Bd. 1 S. 447 ff.
— Das Wesen des schuldrechtlichen Grundes und dessen Bedeutung für die Systematik des Privatrechts. — Festausgabe für das RG. Bd. 3 S. 143.

Kahn: Die mittelbare Bereicherung. — Diss. Erlangen 1931.
Kipp: Über Doppelwirkungen im Recht, insbesondere über die Konkurrenz von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit. — Festschrift für Martitz.
Klingmüller: Besprechung von Jung: „Die Bereicherungsansprüche" und der „Mangel des rechtlichen Grundes". — Kritische Vierteljahreszeitschrift für Rechtswissenschaft. 1904. S. 527 ff.
Koch: Allgemeines Landrecht. 8. Auflage. II. 1.
Kohler: Lehrbuch des BGB. II. 1. 1906.
Kommentar von Reichsgerichtsräten. 7. Auflage. Bd. III.
Koschenbahr-Lyskowski v.: Condictio als Bereicherungsklage im klassischen römischen Recht. 1903/7.
Krawielicki: Unentgeltlichkeit im Bereicherungsrecht. — Jherings Jahrb. Bd. 81 S. 257 ff.
Kress: Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts. München 1929.

Lenel: Zur sogenannten actio de in rem verso utilis. — Archiv für die zivil. Praxis Bd. 78 S. 354 ff.
Leonhard: Besonderes Schuldrecht des BGB. 1931.
Liebisch: Besprechung von Nebenzahl: Das Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung, in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. —Arch. für civil. Praxis 133. 225.
Loewenwarter: Lehrkommentar zum BGB. 1928 Bd. III.

Mayr v.: Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1903.
Meyer: Zur Lehre von den Bereicherungsklagen. — Recht 1906. Sp. 174.
Michalowski: Die Ansprüche gegen einen Dritten in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Diss. Rostock 1914.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. II.
Müller-Erzbach: Der Durchbruch des Interessenrechts durch allgemeine Rechtsprinzipien. — Jherings Jahrb. 2. Folge Bd. 17.
— Die Grundlage der mittelbaren Stellvertretung aus der Interessenlage entwickelt. 1905.

Nebenzahl: Das Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. 1930.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. II. 5. Auflage.
— Verfügungen ohne Rechtsgrund über fremde Sachen. — Recht 1915. S. 510.

— Urteilsbesprechung in JW. 1919 S. 715.
— Bereicherungsansprüche und Geschäftsgrundlage. — Recht 1920 Sp. 10 f.
— Die Zahlung fremder Schulden. — Arch. für civil. Praxis Bd. 82 S. 367 ff.
Oser: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. — Das Obligationenrecht. 2. Auflage.

Pfersche: Die Bereicherungsklagen.
Pfordten v. d.: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. L.Z. 1919 S. 227.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. — II. 2., 4. Auflage.
Plessen: Die Grundlagen der modernen Kondiktio. 1904.
Pringsheim: Ersatz der früheren Klage aus nützlicher Verwendung durch die heutige Rechtsprechung. Festgabe für das RG. 1929 Bd. III. S. 104 ff.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. III und VI.

Rehbein und Reincke: Allgemeines Landrecht II. 1880.
Rieß: Der Anspruch des Berechtigten aus Rechtshandlungen eines Unberechtigten. — Breslau 1902.
Risch: Ungerechtfertigte Bereicherung als Klagegrund neben Kauf- und Werkvertrag. — Gruchots Beitr. Bd. 64 S. 292 ff.
Rosenthal: Bürgerliches Gesetzbuch. 13. Auflage.
Rühl: Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft.

Schey Freiherr v.: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. 2. Bd. 18. Auflage.
Schloßmann: Die condictio indebiti bei Zahlung für einen Dritten. — Grünhuts Ztschr. Bd. 9 S. 533 ff.
Schmidt: Die Bereicherungsansprüche bei Verträgen auf Leistung an Dritte. Marb. Diss. 1926.
Schoeps: Erstreckt sich die condictio gegen den Dritten im § 816 BGB. auf noch andere als unengeltliche Erwerber? — Diss. Greifswald 1906.
Schüller: Unmittelbar- oder Mittelbarkeit der Vermögensverschiebung im § 812 BGB. — Dissertation Köln 1931.
Schulz: System der Rechte auf den Eingrifferwerb. Arch. für civil. Praxis 105 S. 1 ff.
Siber: Grundriß des deutschen bürgerlichen Rechts. 1931. Schuldrecht.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch. 1. Bd. 5. Auflage.
Soergels Rechtsprechung: Jahrbuch des Zivilrechts.
Sohm-Mitteis-Wenger: Institutionen des Römischen Rechts. 17. Auflage.
Stammler: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem BGB.
Staudinger v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Auflage. Recht der Schuldverhältnisse.
Swoboda: Bevollmächtigungsvertrag und Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, versio in rem. 1932.

Titze: Recht der Schuldverhältnisse. 4. Auflage 1932.
Tuhr v.: Actio de in rem verso, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Geschäftsführung. 1895.
— Der allg. Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts. 1. und 2. Bd. 1914.
— Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationsrechts. 1925.
— Zur Lehre von der Anweisung. — Jherings Jahrb. Bd. 48 S. 1 ff.

Ude: Von den Voraussetzungen der actio de in rem verso utilis. — Arch. f. civil. Praxis Bd. 50 S. 370 ff.

Windscheid: Die indirekte Vermögensleistung in „Gesammelte Reden und Abhandlungen".
— Zwei Fragen aus der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung in „Gesammelte Reden und Abhandlungen".
Witte: Die Bereicherungsklagen des gemeinen Rechtes. 1859.
Wuttke: Die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung bei mittelbarer Vermögensverschiebung. Diss. Breslau 1917.
Zachariä: Handbuch des Französischen Civilrechts. III. Bd. 7. Auflage.

Lebenslauf.

Ich bin am 12. April 1909 in Hannover geboren. Mein Vater ist der Ministerialrat i. R. Hans Conrady in Berlin.

Zunächst besuchte ich das Gymnasium in der Kreuzgasse in Köln und später das Schiller-Realgymnasium in Berlin-Charlottenburg. — Dem Studium der Rechtswissenschaften, das ich im Sommersemester 1928 begann, widmete ich sechs Semester an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin und zwei Semester an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau. Die erste juristische Staatsprüfung legte ich am 11. Juli 1932 am Kammergericht ab. Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst beim Landgericht Berlin.

1933

Druck und Verlag: Bartholdy & Klein, Berlin SW 68